

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/011/2015)

über die 11. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 01.12.2015, 16:00 - 20:05 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:50 Uhr

- . Werkausschuss EB77:

- 8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

- 8.1. Positives Ergebnis bei Verzicht auf Sperrmüllscheine zur Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten an den Anlagen der Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Erlangen/Erlangen Höchststadt (ZVA) 772/011/2015

- 9. Kirchner Skulpturengarten: SPD-Fraktionsantrag Nr. 136/2015 vom 15.09.2015 EB77/007/2015

- 10. Austausch der Baumschutzgitter an den Platanen in der Nürnberger Straße 773/018/2015

- 11. Anfragen Werkausschuss EB77

- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

- 12. Mitteilungen zur Kenntnis

- 12.1. Tätigkeitsbeschreibung 2015; Fachstelle Nachhaltige Beschaffung 31/090/2015

- 12.2. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 16.10. - 11.11.2015 32/033/2015

- 12.3. Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 22.10.2015 63/072/2015
- 12.4. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Planfeststellungsbeschluss 613/074/2015
- 12.5. Neubau Regnitzbrücke Herzogenauracher Damm - Verkehrskonzept für Rad- und Fußgängerverkehr 613/075/2015
Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 12.6. Erledigungsstand Fraktionsanträge VI/048/2015
- . Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:
13. Baustellensituation und ihre Auswirkungen auf den Verkehr; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 22.9.2015 Nummer 140/2015 32-1/025/2015
Präsentation ca. 15 - 20 Minuten des Staatlichen Bauamtes bzw. der Autobahndirektion Nordbayern - gegen 17:30 Uhr.
14. Fraktionsantrag Grüne Liste 258/2014: Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung kultureller Gebäude durch Maßnahmen zur besseren Außenwirkung 47/015/2015
15. Einleitung des Ordnungsverfahrens für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an der Regnitz 31/091/2015
16. Fraktionsantrag Nr. 139/2015 der Grüne-Liste-Stadtratsfraktion: Kein Einsatz des krebserregenden Herbizidwirkstoffs Glyphosat in Erlangen 31/077/2015/1
17. Erprobung vollelektrischer Stadtbusse für einen umweltfreundlichen Nahverkehr; Fraktionsantrag Nr. 120/2015 der CSU-Fraktion III/022/2015
18. Durchfahrtsverbot für LKW in der Straße An der Wied; Fraktionsantrag der SPD Fraktion vom 19.5.2015 Nr. 85/2015 32-1/021/2015/1
19. Navigationssysteme und Baustellen; Fraktionsantrag der FDP Stadtratsfraktion Nr. 108/2015 32-1/022/2015
20. Entfernung von "Fahrradleichen" im Umfeld des Bahnhofs; Fraktionsantrag der SPD-Fraktion Nummer 46/2015 32-1/027/2015

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 21. | Mehr Sicherheit für Dechsendorfer Schulkinder und weiterer Passanten durch Tempo 30 oder Fußgängerüberweg in der Naturbadstraße; Antrag Nr. 132/2015 der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 5.8.2015 | 32-1/028/2015 |
| 22. | Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 73 auf 80 km/h in Höhe des Ortsteils Erlangen-Eltersdorf; Antrag der SPD-Fraktion Nummer 250/2014 vom 21.10.2014 | 32-1/030/2015 |
| 23. | Unterbindung des Durchgangsverkehrs in der Friedhofstraße; Antrag aus der Bürgerversammlung im Stadtteil Erlangen-Bruck am 6.10.2015 | 32-1/026/2015 |
| 24. | Antrag aus der Bürgerversammlung für den Stadtteil Erlangen Bruck am 6.10.2015; Unterbindung des Park- und Rangierverkehrs auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg am südlichen Ende der Straße Ebereschenweg mittels Pfostenstellung | 32-1/029/2015 |
| 25. | "Stadtlabor" - organisatorischen und finanzielle Umsetzung; Fraktionsantrag Nr. 112/2014 der CSU-Fraktion | VI/047/2015 |
| 26. | erlanger linke-Fraktionsantrag 080/2015 - Ampelschaltung der Kreuzung Werner-von-Siemens-/Brahmsstraße gefährdet Radfahrer | 613/060/2015 |
| 27. | Verbesserung der Verkehrserschließung in Tennenlohe: Kreuzung Wetterkreuz/ Sebastianstraße/ B4; SPD-Fraktionsantrag 086/2015 vom 19.05.2015 | 613/066/2015 |
| 28. | Geplante Errichtung eines Fachmarktzentrums "AischPark Center" in Höchststadt a. d. Aisch (Landkreis Erlangen-Höchstadt); Einleitung eines Raumordnungsverfahrens
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/087/2015 |
| 29. | 5. Deckblatt zum Bebauungsplan F 217 - Nahversorgungszentrum Frauenaarach -
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/089/2015 |
| 30. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB77:

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Frau berufsmäßige Stadträtin Wüstner informiert darüber, dass der Weg zwischen Alterlangen und der Wöhrmühle auch im Winter 2015/2016 wie bisher geräumt und gestreut wird. Die Beschilderung wurde fälschlicherweise aufgestellt und in der Zwischenzeit wieder entfernt.

Herr Redel teilt aufgrund einer Nachfrage von Herrn Helgert mit, dass der Bierweg einmalig durch die Straßenreinigung gereinigt wird. Die Reinigung erfolgt händisch, da eine Reinigung durch Maschinen nicht möglich ist.

TOP 8.1

772/011/2015

Positives Ergebnis bei Verzicht auf Sperrmüllscheine zur Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten an den Anlagen der Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Erlangen/Erlangen Höchststadt (ZVA)

Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung bürgernaher Dienstleistungen wird seit 01.01.2015 in einem einjährigen Probebetrieb auf Sperrmüllscheine für die direkte Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten Erlangens verzichtet.

Diese Möglichkeit der ganzjährigen, am zeitlichen Anfall orientierten und daher flexiblen Selbstanlieferung von Sperrgut aus privaten Haushalten an der Umladestation wird äußerst positiv angenommen. Die Bürgerinnen und Bürger sind mit dieser Vereinfachung sehr zufrieden. Sowohl die Anzahl der Selbstanlieferungen als auch die angelieferten Mengen sind deutlich gestiegen. Enge Absprachen zwischen EB 77 und dem ZVA ermöglichen eine handhabbare Umsetzung durch das Personal der Umladestation.

Auf Grund dieses positiven Ergebnisses wird der EB 77 das Vorgehen auch nach Beendigung des Probebetriebes beibehalten und die private Selbstanlieferung von Sperrgut ohne Sperrmüllschein fortsetzen.

Die Möglichkeit der kostenfreien Sperrmüllentsorgung per Abholung durch die Stadt Erlangen kann künftig einmal jährlich genutzt werden. Zur Vermeidung von Missbrauch bleibt die

Sperrmüllscheinregelung für gewerbliche Entrümpler und dienstliche Kleingewerbe zur Legitimation der Tätigkeit im Auftrag der Erlanger Bürger/innen bestehen. i

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 9

EB77/007/2015

Kirchner Skulpturengarten: SPD-Fraktionsantrag Nr. 136/2015 vom 15.09.2015

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Heinrich-Kirchner-Skulpturengarten, in seiner einmaligen Lage als Landschaftsgarten, versammelt eine große Anzahl von Bronzeplastiken, die das Schaffen des bekanntesten Erlanger Bildhauers, Heinrich Kirchner, widerspiegeln.

Ziel soll sein, sanierungsbedürftige Bereiche des Skulpturengartens zu verbessern und Sichtbeziehungen wieder herzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Abstimmung der im o.g. Fraktionsantrag gewünschten Verbesserungen hat Abteilung Stadtgrün mit den beteiligten Verwaltungsbereichen am 07. bzw. 08. Oktober 2015 zwei Ortstermine durchgeführt, um den Umfang der Verbesserungsvorschläge festzustellen. Im Herbst 2015 wird Abteilung Stadtgrün kurzfristig sämtliche Gehölzschnittarbeiten und Baumpflegemaßnahmen durchführen. Dazu gehört auch das Freischneiden der Sichtbeziehung vom unteren Eingang Burgberggarten zum 'Wanderer'.

Ebenso wird der EB 77, Bereich Abfallwirtschaft, die Wertstoffbehälter an der Burgbergstraße im Frühjahr 2016 so versetzen, dass eine Verbesserung der Gehsteignutzung erreicht wird. Mittels einer Strauchpflanzung unmittelbar am oberen Zaunverlauf soll auch die störende Sichtbeziehung vom oberen Plateau des Burgberggartens auf die Wertstoffbehälter beseitigt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen muss allerdings der vorhandene Stabgitterzaun teilweise angepasst werden.

Für einen Großteil der erforderlichen Verbesserungsarbeiten sind im EB 77 keine ausreichenden Budgetmittel vorhanden und müssten bei Realisierung zur Verfügung gestellt werden:

Pos. 1.0

1. Brunneninstandsetzung (GME)	24.500,- €
2. Wassergebundene Wege überarbeiten (773)	9.200,- €
3. Böschungen seithl. der Wege abfangen und befestigen (773)	5.400,- €
4. Beschilderungen erneuern (773)	700,- €
5. Sitzbänke erneuern (773)	5.900,- €
6. Abfallbehälter ersetzen (773)	1.600,- €
7. Fortsetzung der Treppenanlage hinauf zum Wanderer (773)	21.100,- €
8. Handläufe an allen Treppenanlagen in Metallausführung (773)	<u>7.800,- €</u>

Gesamtsumme 76.200,- €

Pos. 2.0

9. Treppenaufgang zum unteren Eingang Burgberggarten
(zur Bergkirchweih Aufgang Fischbraterei) erneuern **Gesamtsumme 26.500,- €**

Der nicht mehr verkehrssichere Treppenaufgang wurde bei der letzten Sicherheitsbegehung am Bergkirchweihgelände beanstandet. Um eine Vollsperrung der Treppe zu verhindern, muss diese zur nächsten Bergkirchweih zwingend erneuert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durchführung der Gehölz-/Baumpflegearbeiten im Winter 2015/2016. Versetzen der Wertstoffanlage incl. Befestigung, Einhausung, Heckenpflanzung und Zaunarbeiten im Frühjahr 2016.

Durchführung aller anderen gelisteten Maßnahmen nach Bereitstellung der erforderlichen HH-Mittel. Eine Verteilung auf mehrere Jahre ist möglich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	26.500 €	bei IPNr.: (neu) Burgberggarten
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die im Sachbericht aufgezeigten Maßnahmen zur Aufwertung des Burgberggartens werden durch die Verwaltung umgesetzt.
2. Die Verbesserungsmöglichkeiten aus Pos. 1.0 sind aufschiebbar. Angesichts der HH-Situation 2016 werden die erforderlichen Mittel in Höhe von 76.200,- € durch den EB 77 für die HH-Beratungen 2017/18 angemeldet.
3. Die Maßnahmen aus Pos. 2.0 sind sicherheitsrelevant und damit nicht aufschiebbar. Die dafür erforderlichen Mittel in Höhe von 26.500,- € werden dem EB 77 zur Verfügung gestellt.

4. Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 136/2015 vom 15.09.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 10

773/018/2015

Austausch der Baumschutzgitter an den Platanen in der Nürnberger Straße

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Mitte der 80er Jahre montierten Baumschutzgitter wachsen teilweise aufgrund des Dickenwachstums ein, so dass die ersten 10 Gitter bereits im kommenden Jahr 2016 entfernt werden müssen. Ein Ersatzbaumschutz durch Baumschutzbügel (ähnlich wie an den beiden Bäumen im Eingangsbereich Goethestraße) ist wegen des Zulieferverkehrs der ansässigen Geschäfte dringend erforderlich, da ansonsten mit Anfahrschäden und Befahren der Baumscheiben zu rechnen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Baumschutzbügel haben einen Durchmesser von 200 cm und sind, angepasst an den in der Stadtmöblierung verwendeten Farbton DB 703, Eisenglimmer grau, lackiert. Sie bieten den Bäumen einen wirksamen Schutz und sind zudem auch zum Anlehnen für Fahrräder geeignet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Austausch der insgesamt 85 Baumschutzgitter gegen Baumschutzbügel, wird nach momentaner Einschätzung im 3-Jahresrythmus erforderlich sein. Da Abt. Stadtgrün den Austausch mit eigenem Personal durchführen wird, sind pro Baumschutzbügel Sachmittel in Höhe von ca. 720,- € erforderlich.

Im Jahre 2016 fallen somit Sachkosten für die ersten 10 Baumschutzbügel in Höhe von 7.200,- € an. In 2019 sind dann weitere 10 Baumschutzbügel erforderlich usw., bis alle Baumschutzgitter ausgetauscht sind.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	7.200,- € (in 2016)	bei IPNr.: (werden aus IPNr. 551.500 Baumpflanzungen, Entsigelungsmaßnahmen umgebucht)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- x sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die Baumschutzgitter an den Platanen in der Nürnberger Straße werden gegen Baumschutzbügel ersetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11

Anfragen Werkausschuss EB77

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

TOP

**Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und
Planungsbeirat:**

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Mündliche Mitteilung:

Frau Lender-Cassens lädt zum Science Slam Klima Special am 08.12.2015 um 19Uhr in das E-Werk Erlangen ein.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Mündliche Mitteilung:

Frau Lender-Cassens lädt zum Science Slam Klima Special am 08.12.2015 um 19Uhr in das E-Werk Erlangen ein.

TOP 12.1

31/090/2015

Tätigkeitsbeschreibung 2015; Fachstelle Nachhaltige Beschaffung

Die Fachstelle Nachhaltige Beschaffung informiert über die bereits durchgeführten bzw. aktuellen Aktionen und Aufgaben im Jahre 2015.

- Flyer „Faire Schultüte“
Flyer gibt Tipps rund um die Bio-Faire Schultüte und informiert über den Fairen Handel
http://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1750/3886_read-29667/
- Direktvermarkterbroschüre
Neukonzeption der veralteten Broschüre in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt
www.erlangen.de/Direktvermarkterbroschüre
- Konzepterstellung zur Schulung der Anwärter in den Themen der Nachhaltigkeit –
Schwerpunkt Nachhaltige Beschaffung
- Aktion Faire Fastenwege
Organisation und Durchführung der Fairen Fastenwege in Erlangen – Stand mit
Informationen im Rathausfoyer 22. Februar bis 22. März 2015
- Bewerbungen:
Hauptstadt des Fairen Handelns: Kategorie Sonderpreis für Einzelprojekte
Büro & Umwelt: Erlangen belegt Platz 2
Dt. Nachhaltigkeitspreis: Ergänzung der Bewerbung aus dem Jahre 2014
- Teilnahme an Runden Tischen „Initiative Faire Metropolregion Nürnberg“ – Ziel der Initiative
ist, den Titel „Faire Metropolregion“ zu erhalten
- Teilnahme an regelmäßigen Treffen der Steuerungsgruppe „Fair Trade Town“
- Vorbereitung einer Diskussionsrunde zum Thema „Holz“
- Koordination der Erweiterung der Erlanger Verschenk und Tauschbörse – Die Börse wird
um die Bereiche reparieren, verleihen, Second-Hand und Flohmärkte erweitert

- Vorbereitung einer Zusammenarbeit mit der FAU (Institut für Wirtschaftswissenschaft und Lehrstuhl für Nachhaltigkeitsmanagement), Ansprechpartner Prof. Dr. Fifka und Prof. Dr. Beckmann

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.2

32/033/2015

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 16.10. - 11.11.2015

In der Zeit vom 16.10. bis 11.11.2015 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen;

für die verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 1 ist ein Kostenträger vorhanden.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	16.10.2015	Falkenstraße Kennzeichnung des gesetzlichen 5-Meter Bereiches an der Nordwestseite der Einmündung Falkenstraße/Sperlingstraße durch eine Grenzmarkierung
2.	23.10.2015	Wallenrodstraße Änderung der Zusatzbeschilderung der Haltverbotszonen für die Fahrbücherei in der Wallenrod-, Zambelli- und Donato-Polli-Straße
3.	27.10.2015	Pfälzer Straße Auflassen des personenbezogenen Behindertenparkplatzes Nr. 264 in der Pfälzer Straße
4.	29.10.2015	Bunsenstraße Verkürzung eines bestehenden eingeschränkten Haltverbots an der Westseite der Bunsenstraße im Bereich des Anwesens Nr. 43 um rd. 25 Meter

5. 29.10.2015 **Holzschuherring**
Einrichtung einer befristeten Haltverbotszone auf dem östlichen Parkstreifen Holzschuherring in Höhe der Georg-Hirschmann-Anlage für den Halt des Bücherbusses der Fahrbücherei jeweils mittwochs von 16.30 h bis 18 h
6. 30.10.2015 **Gostenhofer Straße**
Anbringung einer Grenzmarkierung an der Bushaltestelle in der Gostenhofer Straße zur Verlängerung des gesetzlichen Parkverbotes
7. 03.11.2015 **Rathsberger Straße**
Erlass eines rd. 40 Meter langen absoluten Haltverbots auch auf dem Seitenstreifen an der Nordseite der Rathsberger Straße ggü. dem Anwesen Nr. 8 b
8. 3.11.2015 **Martin-Luther-Platz Ost**
Zeitliche Befristung der Lieferverkehrszeiten in der Fußgängerzone Martin-Luther-Platz (Ostseite) auf 18:30 - 10:30 Uhr
9. 6.11.2015 **Bayernstraße**
Provisorische Verkehrssicherung während der Umbauphase Kreuzung Bayernstraße / Friesenweg / Neumühlsteg
10. 10.11.2015 **Pommernstraße**
Probeweise Auflassung des an der Westseite der Pommernstraße im Bereich der Anwesen Nr. 8 - 10 ausgeschilderten eingeschränkten Haltverbots
11. 11.11.2015 **Mozartstraße**
Verlängerung eines an der Nordseite der Mozartstraße ggü. den Anwesen Nr. 54 c und d erlassenen absoluten Haltverbots um rd. 15 Meter in östliche Richtung

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

TOP 12.3

63/072/2015

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 22.10.2015

Tagesordnung

- TOP 1 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 16 Wohneinheiten und Tiefgarage, Fürther Straße 12a
- TOP 2 Umbau und Aufstockung des Umspannwerkes einschl. Teilabbruch,

Fuchsenwiese 3

TOP 3 Neubau 2-fach-Sporthalle Marie-Therese-Gymnasium, Fichtestraße

TOP 4 Presseinformationen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Dr. Marenbach wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Dr. Marenbach wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.4

613/074/2015

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach hier: Planfeststellungsbeschluss

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des festgestellten Plans ist der 6-streifige Ausbau der bis dato 4-streifigen Bundesautobahn A 3 von Abschnitt 620, Station 4,815, bis Abschnitt 640, Station 3,520, auf einer Länge von etwa 7,9 km. Der planfestgestellte Ausbauabschnitt beginnt nördlich der Ortschaft Klebheim (Gemeinde Heßdorf) auf Höhe der Klebheimer Seen und endet etwas südlich des Erlanger Stadtteils Kosbach (Anlage 1). Der Ausbauabschnitt stellt einen Teilabschnitt des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahnkreuz Fürth-Erlangen dar. Die Anschlussstelle Erlangen- West, die ungefähr in der Mitte des Ausbauabschnitts liegt, wird im Zuge des Vorhabens baulich angepasst. Die bestehenden Kleinparkplätze „Geiersbusch“ (Bau-km 366+500), „Röhrholzer“ (Bau-km 368+100), „Lachgraben“ (Bau-km 371+000) und „Kleinauweier“ (Bau-km 372+750) werden im Zuge des 6-streifigen Ausbaus überbaut. Die Kronenbreite des Ausbauquerschnittes einschließlich Mittelstreifen und

Bankette beträgt 36 m; im Bereich von Bau-km 368+215 bis 370+170, in dem die A 3 innerhalb des Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe liegt, ist eine Kronenbreite von 39,1 m vorgesehen.

Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird soweit notwendig den neuen Gegebenheiten angepasst. Im Zuge dessen werden mehrere Über- und Unterführungsbauwerke durch Neubauten ersetzt. Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Bund). Vorhabensträger der Ausbaumaßnahme ist die Autobahndirektion Nordbayern.

Beteiligung der Bürger

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 24.11.2015 bis einschließlich 07.12.2015 bei

- der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf
- der Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 334, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen, und
- der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus. Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung wurde in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen ortsüblich bekannt gemacht.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Forderungen der Stadt Erlangen:

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage 613/009/2014 wurde auf die Forderungen der Stadt Erlangen wie folgt Stellung genommen:

63-4 - Untere Denkmalschutzbehörde:

1. Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu beteiligen. Die Gestaltung ist eng mit der Stadt im Sinne der historischen Altstadt abzustimmen.

Zu 1.: Das BayLfD wurde von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt. Das Ausbauvorhaben hat aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf die historische Altstadt der Stadt Erlangen.

Im Bereich nördlich von Kosbach, befindet sich ein großes Bodendenkmal (Grabhügelfeld) im Sinne von Art. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass die im unmittelbaren Umfeld der A3 liegenden vorgeschichtlichen Grabhügel mit der gewählten Höhenlage der ausgebauten Autobahn, der Ausgestaltung der vorgesehenen Grünbrücke sowie der geplanten Baustellenerschließung grundsätzlich von Beeinträchtigungen verschont werden. Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde zu veranlassen (s. Anlage 3).

EB 773-1 - Abt. Stadtgrün:

2. Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.

Zu 2.: Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werden für die bauliche Umsetzung des Vorhabens als Arbeitsstreifen und Zuwegungen, für die Baustelleneinrichtungen und Baustofflager etc. benötigt. Dementsprechend müssen diese Flächen von vorhandenen Gehölzbeständen bzw. Bäumen freigemacht werden. Der Umgriff der hierfür beanspruchten Flächen wurde bereits so weit wie möglich verringert.

3. Beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) ist darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen verbleiben.

Zu 3.: Durchschneidungen bzw. Anschneidungen von Grünflächen wurden so weit wie möglich vermieden. Soweit trotzdem Splittergrünflächen verbleiben, wird der Stadt Erlangen, im Rahmen der sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Grunderwerbsverhandlungen, ein vollständiger Erwerb durch die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – angeboten.

4. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.1. Alle eingebrachten Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.

Zu 4./4.1: Der Vorhabensträger hat zugesagt, alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dort alle eingebrachten Fremdmaterialien rückstandslos zu entfernen.

4.2. Bei der Anlage von Pflanzungen und Begrünungen ist, wie in Erlangen bei der Vergabe von landschaftsgärtnerischen Arbeiten üblich, eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung auszuführen.

Zu 4.2: Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bestimmt sich nach den in der Staatsbauverwaltung geltenden Standards gemäß den ZTVLa-StB05. Diese umfassen insgesamt

eine 3-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird daher abgelehnt.

5. EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltungspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, ...).

Zu 5.: Wird vom Vorhabenträger zugesichert

23 – Liegenschaftsamt:

6. Für die erforderlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen sind Mietverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Zu 6.: Hinsichtlich erforderlicher vorübergehender Inanspruchnahme gilt für die Entschädigungsregelung folgendes: Bei kommunalen Eigentümern muss unterschieden werden zwischen Verkehrsflächen und sonstigen Grundstücken. Hinsichtlich der Verkehrsflächen erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme aufgrund eines Erstrecht-Schlusses aus § 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG entschädigungslos. Hinsichtlich sonstiger Flächen erfolgt eine Entschädigung nach enteignungs- und entschädigungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend den dem Eigentümer entstehenden konkreten Nutzungsausfall. Ein Abschluss eines Mietvertrages ist durch das Enteignungs- und Entschädigungsrecht nicht gedeckt.

6.1. Beim Flurstück 660/3 – Dechsendorf ist das bestehende Abwasserleitungsrecht (vgl. Gestattungsvertrag) zu beachten und zu übernehmen.

Zu 6.1: Das Grundstück Fl.Nr. 630/3 Gemkg. Großdechsendorf wird nur vorübergehend in Anspruch genommen, eine Übernahme des Abwasserleitungsrechts ist daher nicht erforderlich.

6.2. Das Grundstück 452/1 Kosbach ist verpachtet. Auf Kündigungsfristen vor Inanspruchnahme ist zu achten.

Zu 6.2: Eine Kündigung des Pachtvertrages durch den Baulastträger ist erst nach notariellem Erwerb der Grundstücksteilfläche möglich. Grundsätzlich wird, sofern die Kündigungsfristen zwischen Grundstückserwerb und dem Baubeginn vom Baulastträger nicht eingehalten werden können, eine Pachtaufhebungsvereinbarung mit dem Pächter gegen Pachtaufhebungsentschädigung geschlossen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Eine Zusage der Einhaltung der Kündigungsfrist kann daher nicht erfolgen.

6.3. Beim Flurstück 453/1 Kosbach sollte die vorübergehende Nutzfläche von 40 m² mit erworben werden, da im Zuge der beiden Bauabschnitte das gesamte übrige Grundstück erworben wird, so dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

Zu 6.3: Die Restfläche von Fl.Nr. 453/1 Gemkg. Kosbach stellt eine Nutzungseinheit mit Fl.Nr. 453 Gemkg. Kosbach dar und sollte daher bei der Schlussvermessung mit dieser verschmolzen werden, so dass die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit erhalten bleibt.

6.4. Für das Flurstück 1106, 301 Haundorf ist die Untere Wasserrechtsbehörde des Landkreises hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beteiligen.

Zu 6.4: Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt.

6.5. Beim Grundstück 1094 – Haundorf handelt es sich um eine fiskalische Wegefläche, eine ggf. erforderliche Andienung der angrenzenden Grundstücke soll erhalten bleiben.

Zu 6.5: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

7. Bzgl. der Erwerbsgrundstücke ist auf folgendes zu achten:

7.1. Beim Grundstück 230/1 Kosbach sollte möglichst auch die Restflächen durch die Autobahndirektion erworben werden, da diese nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

Zu 7.1: Der im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehene Erwerb der Teilfläche aus Fl.Nr. 230/1 Gemkg. Kosbach betrifft den schon vorhandenen Lärmschutzwall, so dass auch derzeit bereits keine wirtschaftlich einheitliche Nutzung bzw. Verwertung der Bedarfsfläche und Restfläche möglich ist.

7.2. Bei den Flurstücken 890/1 – Kosbach und 1078 - Kosbach sind die bestehenden Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht und Kabelschutzrohr) zu beachten und zu übernehmen.

Zu 7.2: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

66 - Tiefbauamt/ 613 Verkehrsplanung:

8. Mit dem Neubau der Lärmschutzwand im Bereich Kosbach ist gemäß §5 der Vereinbarung 43811/A 3-Kosb zwischen Bund und Stadt die Baulast (derzeit Stadt Erlangen) neu zu regeln. Die Stadt Erlangen erwartet, dass die Kosten für den Grunderwerb ersetzt werden.

Zu 8: Es wurde bereits festgeschrieben, dass der Vorhabenträger bei einem 6-streifigen Ausbau der A3 für die komplette Lärmschutzanlage einschließlich der derzeit schon vorhandenen Lärmschutzwälle die Unterhaltungslast und das Eigentum übernimmt. Hinsichtlich der Frage, ob bzw. inwieweit Kosten für den Grunderwerb zu erstatten sind, gilt, dass dies nicht Teil des Regelungsprogramms der Planfeststellung ist, so dass der Planfeststellungsbehörde insoweit eine Entscheidung verwehrt ist.

9. Vor der vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlich gewidmeten Flächen ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Verkehrsbehörde der Stadt Erlangen zu beantragen.

Zu 9: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

31 - Amt für Umweltschutz und Energiefragen:

10. Die amtlich kartierte Biotopfläche ER 1222-001 liegt im Einwirkungsbereich der Trasse und ist durch die Ausbaumaßnahme indirekt betroffen. Zum Schutz der Fläche ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.

Zu 10: Das amtlich kartierte Biotop ER-1226-01 liegt am Seegraben östlich der A3 in Höhe des Gewerbeparkes Heßdorf. Zum Schutze dieses ökologisch wertvollen Bereiches ist die Anlage eines Biotop-Schutzzaunes vorgesehen. Der am Dorfweiher vorgesehene Biotop-Schutzzaun wird nach der Zusage autobahnparallel an der Uferböschungsoberkante in Richtung Norden verlängert, so dass die Uferböschung des Dorfweihers komplett geschützt ist.

11. Zum Schutz der amtlich kartierten Biotopfläche ER 1222-001 ist diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern.

siehe Zu 10

12. Von der Biotopfläche ER 1225-006 wird eine Teilfläche zu Gunsten eines baubedingten Arbeitsraumes vorübergehend in Anspruch genommen. Der Arbeitsraum ist auf das unbedingt not-

wendige Maß zu beschränken. Die verbleibende und von der Maßnahme nicht direkt betroffene Teilfläche darf nicht in Anspruch genommen werden und muss durch Zäunen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

Zu 12.: Das amtlich kartierte Biotop ER-1225-006 liegt ca. 50 m von der Autobahn entfernt und wird nicht vorübergehend in Anspruch genommen (auch nicht eine Teilfläche). (Die sog. 50-m-Beeinträchtigungszone ist im LBKP dargestellt und reicht allerdings knapp in das Biotop hinein.) Die bauzeitige Inanspruchnahme beschränkt sich hier auf einen wenige Meter breiten autobahnparallelen Streifen und ist im LBKP durch eine feine rote Linie gekennzeichnet. Das Biotop ist deutlich weiter entfernt und wird als Feldgehölz durch das Baugeschehen an der Autobahntrasse nicht als gefährdet eingestuft. Eine versehentliche oder leichtfertige Inanspruchnahme eines Feldgehölzes ist nicht zu besorgen. Ein Biotop-Schutzzaun ist damit nicht begründet.

13. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleit- und Maßnahmenplans zur Eingriffsvermeidung und -minimierung (incl. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur Auflage zu machen.

Zu 13: Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss verpflichtend zur Umsetzung festgestellt.

14. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.

Zu 14: Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gehört zur Regel der Technik bei der Vergabe landschaftspflegerischer Ausführung. Die dauerhafte Pflege der Ausgleichsflächen ist im Normalfall Teil der Ausgleichsmaßnahme und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellt und wird zugesichert

15. Die Leistungsfähigkeit der temporären Verrohrung während der Bauzeit für die Unterführung des Steinforstgrabens ist nachzuweisen.

Zu 15: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

16. Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sohle des Gewässers unterhalb der Brücke (geschlossener Rahmen – BW 373b, ASB-Nr: 6331684) mit natürlichem Bodensubstrat mit einer Dicke von mind. 20 cm auszubilden. Die Sohlstabilisierung ist mit silikathaltigen Wasserbausteinen (Burgpreppacher Sandstein o. gleichwertig) auszuführen.

Zu 16: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

17. Die Gewässeranbindung an den Steinforstgraben bzw. an den Dorfweiher ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abzustimmen. Die Abstimmung umfasst auch die Ausbildung der Sohle des Bachbettes unter dem Brückenbauwerk.

Zu 17: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

18. Die Brückenbauwerke für die Unterführung des Moorbaches, der Lindach und der Membach befinden sich auf Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt, Gmde. Heßdorf. Aufgrund der mittelbaren Betroffenheit wird angeregt, auch diese Bauwerke zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit analog dem BW 373b auszubilden.

Zu 18: Wird vom Vorhabenträger zugesichert.

19. Auch im Bereich Dechsendorf sind die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren.

Zu 19: Die Voraussetzungen zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Dechsendorf sind nicht gegeben. Bereits an den in Dechsendorf am nächsten zur A3 gelegenen Anwesen unterschreiten die von der ausgebauten Autobahn herrührenden Beurteilungspegel von max. 50 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts deutlich die für Wohngebiete maßgeblichen Grenzwerte aus § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts. In diese Beurteilungspegel sind auch die geltend gemachten Lärmreflexionen an den westlich der A3 vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen bereits mit eingerechnet. Lärmschutzmaßnahmen sind auf Grund dessen für Dechsendorf aus Rechtsgründen nicht geboten. Die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist unabhängig davon gesondert in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber auch in Blick zu nehmen, dass die 16. BImSchV den Nutzungskonflikt zwischen Straßenverkehr und lärm betroffener Nachbarschaft dahin gehend löst, dass sie diejenigen, die nicht von Beurteilungspegeln oberhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte betroffen sind, Lärmschutzansprüche versagt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67-70). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, von dem Vorhabensträger Lärmschutzmaßnahmen für Dechsendorf zu verlangen. Im Übrigen profitiert auch Dechsendorf von der lärm mindernden Wirkung des auf voller Länge des Ausbauabschnittes vorgesehenen offenporigen Asphalt (Korrekturwert DStrO= -5 dB(A)), so dass durch den Ausbau der A3 gegenüber der Situation ohne Autobahnausbau sogar eine Entlastung von Verkehrslärmimmissionen eintritt (s. Anlage 4)

Seitens **EBE** wurde festgestellt, dass die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen in dem vorgegebenen Bereich der Maßnahme nicht tangiert wird.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn bittet um eine erneute Lärmmessung zwischen Dechsendorf und Frauenaurach. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 30.10.2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-8, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Beschluss der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Dr. Marenbach wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn bittet um eine erneute Lärmmessung zwischen Dechsendorf und Frauenaaurach. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 30.10.2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-8, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Beschluss der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.5

613/075/2015

Neubau Regnitzbrücke Herzogenauracher Damm - Verkehrskonzept für Rad- und Fußgängerverkehr

Mit der Vorlage 32-1/019/2015 hat die Verwaltung am 14. April 2015 über die im Jahr 2016 anstehende Baumaßnahme des Staatlichen Bauamtes Erlangen-Nürnberg im Zuge des Herzogenauracher Damms (St 2244) informiert. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Sanierung der Main-Donau-Kanal-Brücke und die bauliche Erneuerung der Regnitzbrücke im Verlauf der St 2244 vorgesehen.

Der Herzogenauracher Damm, der gemäß der aktuellsten städtischen Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 eine Kfz-Belastung je 24 h (DtV_w) von 26.000 Fahrzeugen aufweist, stellt gemeinsam mit den parallel im Regnitzgrund verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwegen das wesentliche Verbindungselement für den Radverkehr auf der Achse Herzogenaurach - Frauenaaurach - Bruck - Innenstadt dar. Auf Höhe der Regnitzbrücke beträgt die durchschnittliche Radverkehrsbelastung 1.000 Radfahrer je 24 h. Auf beschriebener Verbindungsstrecke bestehen jedoch mehrere verkehrliche Zwangspunkte, die für den Radverkehr zum einen verkehrssicherheitstechnisch als problematisch einzustufen sind und zum anderen das ganzjährige Befahren der Strecke einschränken. Hierbei handelt es sich um:

- die Regnitzbrücke, die derzeit im Querschnitt eine Fahrbahnbreite von ca. 7,20 m aufweist. Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden, so dass der Radfahrer im Mischverkehr mit den Kfz auf der Fahrbahn fahren muss,
- die Senken im Zuge der südlich und nördlich parallel zum Herzogenauracher Damm verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege. Im Hochwasserfall sind diese deutlich länger überschwemmt als die umliegenden ca. 50 cm höherliegenden Wegeabschnitte im Regnitzgrund, was die Befahrbarkeit der Radwegeverbindung jahreszeitlich erheblich einschränkt (vgl. Anlagen 1 und 2). Hinsichtlich der beschriebenen Problematik liegt ein SPD-Stadtratsantrag vor (012/2015, vgl. Anlage 3). Dieser wurde mit der Beschlussvorlage 613/055/2015 bereits erstmals bearbeitet. Eine kostengünstige und kurzfristige Lösung der

Situation durch Höherlegung der Wege im Senkenbereich ist aufgrund von wasserrechtlichen Belangen (Einschränkung des Hochwasserabflusses) nicht möglich. Mit den Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamtes ergibt sich nun die Möglichkeit, mit einem entsprechenden Radverkehrskonzept eine nahezu ganzjährige Befahrbarkeit der Achse zu gewährleisten.

In der Vorlage 32-1/019/2015 wurde bereits darauf hingewiesen, dass vorbereitend zur Baumaßnahme ein Radverkehrskonzept erarbeitet und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt wird. In diesem Zusammenhang hat am 26. Oktober 2015 ein Ortstermin mit dem Staatlichen Bauamt, Vertretern der Verwaltung und der Polizeiinspektion Erlangen stattgefunden. Hierbei wurden die nachfolgenden Aspekte und planerischen Vorschläge der Verwaltung erörtert:

Verbreiterung der nördlichen Kappe der MDK-Brücke:

Bei der Brücke über den Main-Donau-Kanal im Zuge der St 2244 soll u. a. eine Erneuerung der Brückenkappen erfolgen. Hierbei ist vorgesehen, die nördliche Kappe derart zu ertüchtigen, dass diese als Verbindungselement für Fußgänger und Radfahrer in westliche Fahrtrichtung auf die Frauenaauracher Straße zur Verfügung steht (vgl. Anlage 4). Eine entsprechende Verbreiterung der Brückenkappe von derzeit ca. 1,5 m auf ca. 2,5 m ist geplant.

Beidseitige Radfahrstreifen entlang der St 2244 zwischen Rampen Frauenaauracher Straße und Regnitzbrücke:

Derzeit verlaufen entlang der St 2244 am Fahrbahnrand sog. Seitenstreifen. Diese sind gemäß § 2 Abs. 4 VwV-StVO nicht ausschließlich dem Radverkehr vorbehalten, sondern dürfen von langsamen Kfz (z. B. landwirtschaftliche Fahrzeuge) befahren werden. Mit der geplanten Erneuerung der Fahrbahndecke sollen weiterhin beidseitig Seitenstreifen berücksichtigt werden.

Nördlicher Zweirichtungsgeh- und -radweg auf der erneuerten Regnitzbrücke:

Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Regnitzbrücke komplett erneuert. Für einen neuen Brückenquerschnitt hat die Verwaltung dem Staatlichen Bauamt einen Vorschlag für den Straßenquerschnitt unterbreitet. Im Rahmen der Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt vor Ort wurde mitgeteilt, dass der Radverkehr auf einem 2,5 m breiten Zweirichtungsgeh- und -radweg auf der Nordseite geführt werden soll. Dies ist auch Ergebnis von früheren Abstimmungen zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Stadt Erlangen.

Südliche Rampenauf- und -abfahrten aus dem/in den Regnitzgrund auf die/von der St 2244:

Das Staatliche Bauamt hat der Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, wonach eine südliche Rampenabfahrt vom Herzogenaauracher Damm in den Regnitzgrund berücksichtigt werden soll (vgl. Anlage 4). Damit ergibt sich die Möglichkeit für den aus Westen kommenden Radfahrer vom Herzogenaauracher Damm abzufahren, um auf den nördlich parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg zu gelangen. Damit kann die Staatsstraße höhenfrei gequert werden, um den nördlichen Zweirichtungsradweg auf der Regnitzbrücke zu erreichen.

Ergänzend zu der Rampenabfahrt hat die Verwaltung vorgeschlagen, zusätzlich eine Rampenauffahrt auf die Staatsstraße zu errichten. Damit könnten die überschwemmten Senkenbereiche im Regnitzgrund bei Bedarf umgangen werden, indem von den Wegen im westlichen Regnitzgrund über die Rampe auf die Staatsstraße aufgefahren wird. Eine nahezu ganzjährige Befahrbarkeit der wichtigen Radwegeverbindung wäre damit gewährleistet. Seitens der Verwaltung wird der vorgeschlagenen Auffahrtsrampe auf den Herzogenaauracher Damm somit eine besondere verkehrliche Bedeutung beigemessen. Das Staatliche Bauamt hat der Verwaltung mitgeteilt, letztgenannten Vorschlag zu prüfen. Ein weiteres Abstimmungsgespräch ist vorgesehen.

Zusammenfassung:

Die Achse Herzogenaaurach - Frauenaaurach - Bruck - Innenstadt erfordert aufgrund der Verkehrsnachfrage nicht nur für den Kfz-Verkehr, sondern auch für den Radverkehr eine leistungsfähige und lückenlose Verbindung. Aufgrund der ausgeprägten Pendlerverflechtungen zwischen Herzogenaaurach und Erlangen wird mit einer ausreichenden Infrastruktur für den

Radverkehr ein ausgeprägtes Verlagerungspotenzial der Verkehrsnachfrage vom Kfz- auf den Radverkehr gesehen. Die dargestellten Maßnahmen können hierzu einen Beitrag leisten.

Nach gegenwärtigem Stand sind seitens der Stadt keine Kostenbeiträge erforderlich.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Bußmann wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Bußmann wird diese Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 12.6

VI/048/2015

Erledigungsstand Fraktionsanträge

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich UVPA auf. Sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

TOP 13

32-1/025/2015

Baustellensituation und ihre Auswirkungen auf den Verkehr; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 22.9.2015 Nummer 140/2015

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Information der Bürgerschaft, der Gewerbetreibenden sowie der politischen Vertreter.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vorstellung der geplanten Maßnahmen und ihre Abhängigkeiten

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 22.9.2015 weist die CSU-Stadtratsfraktion auf die Vielzahl von Straßenbaustellen, die durch ihre erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung mehr oder weniger zeitkostende Staus bzw. Umleitungen bedeuten. Insbesondere zur Information der Bürgerschaft beantragt die CSU-Fraktion einen Bericht über die in den nächsten Jahren zu erwartenden bekannten Baustellen bei Straßen und Brücken, die zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen.

Bei den einzelnen Maßnahmen ist anzugeben:

- Art und Umfang,
- wer sie durchführt,
- welche Zeitdauer und
- welche Streckensperrungen

mit heutigem Wissen dazu notwendig sind. Auf Grund der Bedeutung für die Gewerbetreibenden wird um Behandlung sowohl im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss sowie im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gebeten. Der vollständige Inhalt des Fraktionsantrags kann der Anlage 1 entnommen werden.

Auf Grund der ungünstig liegenden Ausschusstermine wurde mit der Antragstellerin vereinbart, den Fraktionsantrag einschließlich des Vortrags der Autobahndirektion und des Staatlichen Bauamts im UVPA am 1.12.2015 zu begutachten und dem Stadtrat am 10.12.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Baustellensituation

In den nächsten Jahren stehen verschiedene verkehrsrelevante Baumaßnahmen im Stadtgebiet Erlangen zur Ausführung an. Es handelt sich dabei um Maßnahmen der Autobahndirektion Nordbayern, des Staatlichen Bauamts Nürnberg, der Deutschen Bahn, der Erlanger Stadtwerke AG sowie um städtische Maßnahmen.

Die Maßnahmen der Autobahndirektion Nordbayern sowie des Staatlichen Bauamts Nürnberg und ihren Abhängigkeiten werden im Zuge eines Vortrags durch Vertreter der beiden Dienststellen in der Sitzung des UVPA am 1.12.2015 vorgestellt. Informativ wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Erlangen und Straßenbauverwaltung durch die enge Abstimmung der vergangenen Monate die Abläufe und den Umfang dieser Projekte unter Berücksichtigung des laufenden Ausbaus der DB bereits soweit optimiert haben, dass deren enge Verzahnung keinen Spielraum für ein Herauslösen oder Verschieben einzelner Teilprojekte zulasse.

Es handelt sich um folgende Baumaßnahmen:

- **Maßnahmen der Autobahndirektion**

- Errichtung Main-Donau-Kanalbrücke A 3 (2. Bauabschnitt bis 11/2015)
- Temporäre Standstreifenfreigabe A 73 in Richtung Norden (2016)
- sechsstreifiger Ausbau der A 3 (2017 - 2022)

- **Maßnahmen des Staatlichen Bauamts**

- Erneuerung der Regnitzbrücke am Herzogenaauracher Damm unter Vollsperrung (2016)
- Instandsetzung Kanalbrücke am Herzogenaauracher Damm mit halbseitiger Sperrung (2016)
- Sanierung DB Brücke Bayreuther Straße unter Aufrechterhaltung des Individualverkehrs (jeweils 8 Wochen in 2016 und 2017)
- Erneuerung Kanalbrücke Sankt Johann (frühestens ab 2020)
- Neubau operatives Zentrum (2015 - 2020)

- **Maßnahmen der Deutschen Bahn**

- DB-Unterführung Martinsbühler Straße Einbahnstraßenregelung (2015 - 2018)
- DB-Unterführung Münchener Straße Altstädter Friedhof Vollsperrung mit Ausnahme Fußgänger- und Radverkehr (06/2015 - 05/2016)
- DB-Unterführung Bubenreuther Weg einspurige Verkehrsführung (08/2016 - 02/2017)

- **Maßnahmen Tiefbauamt**

- Fahrbahnerneuerung Büchenbacher Damm und Sanierung Flutbrücken mit einstreifigen Verkehrsführung in beide Richtungen (2017)
- Ausbau Schiller- / Loewenichstraße unter Vollsperrung (2017)
- Sanierung Steinforstgrabenverrohrung mit Einschränkungen im Kreuzungsbereich (2017)
- Sanierung Bahnbrücke Pappenheimer Straße mit einspuriger Verkehrsführung (2017)
- Umbaumaßnahmen Paul-Gossen-Straße/Günther-Scharowsky-Straße Siemenscampus (2017/2018)
- diverse, straßenabschnittsbezogene Fahrbahndeckenerneuerungen mit jeweils ca. 2-wöchiger Vollsperrung 2016 ff. in den Monaten Juni - September

- **Maßnahmen Erlanger Stadtwerke**

- Bunsenstraße Leitungserneuerung (Strom/Wasser/Glasfaserkabel) mit halbseitiger Ver-

kehrsführung (2016)

Ein Übersichtsplan über die o. g. Baumaßnahmen (Anlage 2) wird im Sitzungssaal ausgehängt. Die Verwaltung weist informativ darauf hin, dass die dargestellte Aufstellung/Übersicht keinen Anspruch auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erhebt. Insbesondere die Baumaßnahmen der Stadt Erlangen stellen den momentan bekannten Planungsstand dar. Die dort genannten Maßnahmen und Termine können sich auf Grund von derzeit nicht erkennbaren Gründen verschieben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann regt an, die Baustellensituation für den Rad- und Fußgängerverkehr nach einer Behandlung in der AG Rad nochmals im UVPA zu behandeln. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 140/2015 vom 22.9.2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann regt an, die Baustellensituation für den Rad- und Fußgängerverkehr nach einer Behandlung in der AG Rad nochmals im UVPA zu behandeln. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 140/2015 vom 22.9.2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 14

47/015/2015

Fraktionsantrag Grüne Liste 258/2014: Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung kultureller Gebäude durch Maßnahmen zur besseren Außenwirkung

1. Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?

Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung kultureller Gebäude durch Maßnahmen zur besseren Außenwirkung

Die öffentliche Wahrnehmung der Kulturgebäude mit ihren unterschiedlichen Nutzungen ist aus Sicht von Ref. IV sowie der betreffenden Dienststellen innerhalb des Referats für die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere für Gäste und Touristen unbefriedigend und verbesserungsbedürftig. Grundsätzlich soll es Ziel sein, als Bürger/in wie nicht Ortskundige/r Gebäude mit kulturellen Nutzungen als solche gleich erkennen zu können und nach Möglichkeit am Gebäude direkt oder in unmittelbarer Nähe über die darin befindlichen Nutzungen, Angebote, Öffnungszeiten informiert zu werden. Es wird grundsätzlich von den beteiligten Dienststellen die Meinung vertreten, dass es durchaus möglich ist, durch geeignete Maßnahmen die öffentliche Wahrnehmung der kulturellen Gebäude zu verbessern. Die gebäudenutzenden Ämter innerhalb von Ref. IV betonen, dass es wichtig ist, jeweils individuelle Lösungen zu entwickeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Erarbeitung eines ämterübergreifend abgestimmten Konzeptes verschiedener Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung und Außenwirkung der Kulturgebäude **Stadtmuseum, Palais Stutterheim (Stadtbibliothek und Kunstpalais), Theater, Volkshochschule und Stadtarchiv** fand am 18. September 2015 eine Ortsbegehung zu den o. g. Gebäuden statt.

Ziel war es, sich gemeinsam vor Ort jeweils einen Eindruck der derzeitigen Wirkung/ Erkennbarkeit zu verschaffen, um ausgehend von bereits vorliegenden Vorschlägen weitere bzw. modifizierte Ideen zu entwickeln, die bauordnungs- und planungsrechtlich sowie im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich umsetzbar sind. Dabei betonten insbesondere Theater und Stadtmuseum die Notwendigkeit der besonders öffentlichkeitswirksamen (temporären) Fassadenbanner und deren Duldung.

Am Ortstermin 18.09.15 nahmen teil: Fachämter von Ref. IV, 24/Gebäudemanagement, 63/Bauaufsicht/SG Denkmalschutz, 61/Stadtplanungsamt sowie Vertreter/innen der Fraktionen

Inhaltliche Grundlage für die Diskussion vor Ort waren die Vorschläge und Stellungnahmen der Vorlage 47/008/2015 sowie die dazugehörigen Protokollvermerke aus KFA am 29.04.15 und UVPA am 21.07.15. Bis dato lagen konkrete Vorschläge der Fachämter innerhalb Ref. IV vor, die jedoch nur teilweise von Stadtplanungsamt und Denkmalschutz befürwortet worden sind bzw. abgelehnt wurden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Als Ergebnis des o. g. Ortstermins und des anschließenden verwaltungsinternen Abstimmungsprozesses werden die nachfolgenden Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Außenwirkung der Kulturgebäude vorgeschlagen, die als **neue gemeinsam verbindende Klammer** die **Anbringung von beleuchteten Schriftzügen (Schattenschrift) teils über den Eingängen sowie teils an den Fassaden** beinhalten.

Die Maßnahmen im Einzelnen in Abstimmung mit 63/Bauaufsicht/SG Denkmalschutz:

Stadtmuseum

Es bestehen Überlegungen, vor dem Gebäude eine Stele für weitere Informationen des Museums aufzustellen. Ein möglicher Standort ist bereits festgelegt.

Im Bereich des Torbogens am Haupteingang ist derzeit ein schlecht beleuchteter Schriftzug vorhanden. Eine Neugestaltung dieses vorgehängten Schriftzugs ist möglich. Vorstellbar ist hierbei eine sogenannte Schattenschrift (Buchstaben leuchten im Dunkeln nach hinten an die Fassade). Die bauliche Umsetzbarkeit, die gestalterischen Details und die Finanzierung sind noch zu klären bzw. abzustimmen.

Am seit Jahren eingesetzten Fassadenbanner, das die größeren Sonderausstellungen des Hauses temporär bewirbt, soll aus Sicht des Stadtmuseums weiterhin festgehalten werden. Die Bannerwerbung gilt als unverzichtbares Mittel der Öffentlichkeitsarbeit des Stadtmuseums, das sich an einem schwierigen (Kultur-)Standort behaupten muss. Das Banner als Werbemittel für größere Sonderausstellungen wurde bislang, aufgrund anderer fehlender „Werbemöglichkeiten“, hingenommen. Der Einsatz von Bannern wird vom Denkmalschutz jedoch nach wie vor aufgrund der Überlagerung der Fassadengestaltung kritisch gesehen.

Großes Interesse von Museumsseite besteht auch an einer Optimierung der nächtlichen Fassadenbeleuchtung. Dies wäre im Rahmen des städtischen Beleuchtungskonzeptes denkbar.

Palais Stutterheim (Stadtbibliothek und Kunstpalais)

Fassadenbanner sind nicht möglich. Alternativ dazu wäre eine Fassadenbeschriftung mit dem Hinweis auf die Einrichtungen „Stadtbibliothek“ und „Kunstpalais“ an der Ostseite entlang der Hauptstraße sowie an der Seite zum Marktplatz hin grundsätzlich denkbar und soll geprüft werden. Hierzu entwickelt ein Grafiker für die Fassaden zum Marktplatz sowie zur Hauptstraße verschiedene Vorschläge für Beschriftungsarten und Anbringungsorte, die dann anhand von Fotomontagen visualisiert werden.

Analog zum Stadtmuseum besteht beim Haupteingang des Gebäudes die Möglichkeit, einen vorgehängten Schriftzug „Palais Stutterheim“ am Torbogen anzubringen (z. B. Schattenschrift). Die bauliche Umsetzbarkeit, die gestalterischen Details und die Finanzierung sind noch zu klären bzw. abzustimmen.

Nahe zur Nebeneingangstür (Hauptstraße) soll eine (Plexiglas)Tafel angebracht werden, die auf die beiden Einrichtungen im Haus sowie auf den barrierefreien Zugang hinweist. Die Details (Größe, Anordnung, Materialität) sind noch abzustimmen.

Theater

Zur Sichtbarmachung des Theaters sind zwei weitere aufgemalte Schriftzüge „das Theater Erlangen“ (entsprechend dem Bestand) an der Nordfassade (hier aus Gestaltungsgründen an der westlichen Wandfläche) und mittig über den drei Eingängen an der Südfassade möglich.

Analog zum Stadtmuseum besteht bei beiden Hauptzugängen (Durchgang) die Möglichkeit, einen vorgehängten Schriftzug mit „Markgrafentheater Redoutensaal“ am Torbogen anzubringen (z. B. Schattenschrift). Die bauliche Umsetzbarkeit, die gestalterischen Details und die Finanzierung sind noch zu klären bzw. abzustimmen.

Zur Präsentation des Programms wurde an der Theaterkasse (Ecke Schiffstraße/Theaterstraße) eine Stele errichtet.

Die Verwendung der blinden Fenster auf der Südseite des Verbindungsbaus für die Präsentation des Spielplans oder eines Monitors ist grundsätzlich möglich.

Der Einsatz eines Banners zur Ankündigung von Sonderveranstaltungen an der Südfassade (westliche Wandfläche) des Gebäudes, wie z. B. 2014 für die Bayerischen Theatertage, wird seitens des Denkmalschutzes für einen begrenzten Zeitraum hingenommen. Das Banner muss sich jedoch in seiner Größe und Lage an den benachbarten Fenstern orientieren. Das Theater betont die öffentlichkeitswirksame Bedeutung von permanenten Bannern, die insbesondere den barocken Zuschauerraum dauerhaft an der Fassade abbilden.

Ein zusätzliches temporäres Banner für Ankündigungen von Sonderveranstaltungen auf der Nordfassade wäre eventuell auf der westlichen Wandfläche, jedoch nur neben dem Schriftzug, aus gestalterischen Gründen vorstellbar. Dies ist jedoch noch anhand einer Fotomontage zu prüfen.

(Vorschlag vom Fachamt siehe Fotomontage in der Anlage)

Volkshochschule

Dezente glasinnenseitige und untergeordnete Beklebung, wie derzeit bereits für den Club International (entlang der Schuhstraße) vorhanden, sind grundsätzlich im Erdgeschoss möglich. Schriftzüge als Einzelbuchstaben können vereinzelt in Fenstern von innen angebracht werden. Die Anzahl darf aber nicht zu einer störenden Häufung führen und muss noch abgestimmt werden.

Zusätzlich zur Fensterbeklebung wäre ein an der Fassade der Schuhstraße mittig angebrachter Schriftzug mit Einzelbuchstaben (entsprechend den Vorgaben der Werbeanlagensatzung) möglich.

Analog zum Stadtmuseum besteht bei beiden Haupteingängen (Friedrichstraße, Südliche Stadtmauerstraße) die Möglichkeit, einen vorgehängten Schriftzug am Torbogen anzubringen (z. B. Schattenschrift). Die bauliche Umsetzbarkeit, die gestalterischen Details und die Finanzierung sind noch zu klären bzw. abzustimmen.

Stadtarchiv

Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 364 sind Fahnen außerhalb der zu bebauenden Fläche nicht zulässig. Nachdem es sich um ein Denkmal handelt, wäre § 2 der Werbeanlagensatzung anzuwenden, nach dem Werbung in Vorgärten und Grünanlagen sowie Werbefahnen grundsätzlich unzulässig sind. Fahnen mit dem Schriftzug „Stadtarchiv Erlangen“ wurden vom Stadtarchiv bereits temporär gehisst.

An der Hausecke Luitpoldstraße/Bernhard-Plettner-Ring ist die Anbringung des gewünschten Auslegers möglich. Die Details (Größe, Gestaltung) sind noch abzustimmen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die unter Punkt 3. vorgeschlagenen Maßnahmen – die über die bereits bestehenden Elemente der Sichtbarmachung hinausgehen – stehen keine Sachmittel in den Budgets HH 2016 der betroffenen Fachämter zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung sind in einem nächsten Schritt erforderlich:

- gestalterische Konkretisierung der vorliegenden Verbesserungsvorschläge
- Kostenermittlung sowohl gebäudebezogen als auch im „Gesamtpaket“ für alle betreffenden Kulturgebäude (Anschaffungskosten, Anbringung, techn. Installation, ggf. Unterhalt/Wartung)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die ämterübergreifend abgestimmten Vorschläge zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung kultureller Gebäude dienen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmenvorschläge gestalterisch zu konkretisieren und die Kosten zu ermitteln.
3. Der Fraktionsantrag Grüne Liste 258/2014 gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Die ämterübergreifend abgestimmten Vorschläge zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung kultureller Gebäude dienen zur Kenntnis.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmenvorschläge gestalterisch zu konkretisieren und die Kosten zu ermitteln.
3. Der Fraktionsantrag Grüne Liste 258/2014 gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 15

31/091/2015

Einleitung des Ordnungsverfahrens für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an der Regnitz

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ bis zum 22. Dezember 2013 vorläufig zu sichern bzw. festzusetzen.

Für den Abschnitt der Regnitz, die auf ihren Fluss-km 42,7 bis 53,4 die Stadt Erlangen durchfließt, erfolgte die Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung am 5. Februar 2009 und die Bekanntmachung deren Verlängerung am 12. Dezember 2013.

Am 17. August 2015 ging der Vorentwurf zur Festsetzung vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ein, mit dem nun eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ durch Verordnung, möglich ist.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit soll insbesondere ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden, Gefahren kenntlich gemacht werden, freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Talraum der Regnitz ist bisher von Beeinträchtigungen durch Auffüllungen für Wohngebiete und Gewerbeansiedlungen weitgehend verschont geblieben. Obwohl die Überschwemmungsbereiche im Wesentlichen von Nutzungen freigehalten werden konnten, die über die landwirtschaftliche Grünlandnutzung hinausgehen, sind immer wieder Geländeauffüllungen u.ä. im Talraum festzustellen. Einzäunungen, Gebäudebauten sowie Auffüllungen können jedoch erhebliche Abflusshindernisse darstellen.

Mit der zukünftigen Sicherung der berechneten Überschwemmungsgebietsgrenzen durch die amtliche Festsetzung steht ein Instrument zur Verfügung, mit dem Eingriffe im Überschwemmungsgebiet und deren nachteilige Folgen auf den Hochwasserabfluss und den Rückhalt verhindert werden können.

Weiterhin wird dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund geleistet. Dies dient wiederum dem Natur- und Landschaftsschutz, aber auch dem Schutz des für Trinkwasserzwecke dringend benötigten Grundwassers bzw. der Grundwasserneubildung.

Die Festsetzung erfolgt anhand des als Anlage beigefügten Entwurfes einer Überschwemmungsgebietsverordnung (deren Geltungsbereich sich den in der Sitzung aufgehängten Karten entnehmen lässt). Die Übersichtskarte und die Detailkarten sind zudem als Anlage beigefügt.

Vor dem Erlass der entsprechenden Verordnung ist gem. § 76 Abs. 2, Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Satz 1 und Art. 73 Abs. 3, Satz 1 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen.

In diesem Rahmen erfolgen die Beteiligung der betroffenen Fachbehörden, sowie die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes. Die Betroffenen (also insbesondere die Grundstückseigentümer) haben einen Monat zuzüglich zwei Wochen vom Beginn der Auslegung an die Möglichkeit, Einwendungen, Anregungen sowie Bedenken zu äußern. Anschließend wird das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu den Äußerungen der beteiligten Fachbehörden, sowie zu den vorgebrachten Einwendungen der betroffenen Bürger, fachlich Stellung nehmen.

Im Anschluss erfolgt der Erörterungstermin und daraufhin eine abschließende Wertung der eingegangenen Einwendungen durch das Wasserwirtschaftsamt. Betroffene, deren Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, werden davon unterrichtet.

Nach den Ergebnissen der abschließenden Wertung, kann die Verordnung erlassen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	0,00 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	0,00 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	0,00 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	0,00 €	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	0,00 €	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2- 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) das vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen, um die Überschwemmungsgebiete der Regnitz (Fluss-km 42,7-53,4) durch den beiliegenden Entwurf einer Überschwemmungsgebietsverordnung, festzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2- 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) das vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen, um die Überschwemmungsgebiete der Regnitz (Fluss-km 42,7-53,4) durch den beiliegenden Entwurf einer Überschwemmungsgebietsverordnung, festzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 16

31/077/2015/1

Fraktionsantrag Nr. 139/2015 der Grüne-Liste-Stadtratsfraktion: Kein Einsatz des krebserdächtigen Herbizidwirkstoffes Glyphosat in Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Grundsätzliches:

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erlangen wurde um eine grundlegende Stellungnahme zum Einsatz des krebserdächtigen Herbizidwirkstoffes Glyphosat gebeten. Folgendes wurde mitgeteilt:

Toxikologische / gesundheitliche Einschätzung zu Glyphosat:

In dem Schreiben der GL begründet diese ihren Antrag mit der Einstufung der IARC von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ (2A). Diese Einschätzung hat zu kontroversen Diskussionen geführt, da ungefähr zeitgleich das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung von Glyphosat mehr als 1000 Studien, Dokumente und Veröffentlichungen umfassend geprüft und ausgewertet hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt das BfR „nach Prüfung und Bewertung sämtlicher vom IARC aufgeführter Studien **weiterhin zu dem Schluss, dass bei sach- und bestimmungsgemäßer Anwendung in der Landwirtschaft nach derzeitiger wissenschaftlicher Kenntnis keine gesundheitliche Gefährdung durch Glyphosat zu erwarten ist**“.

Siehe hierzu auch:

http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2015/25/mehr_sachlichkeit_in_der_diskussion_um_die_eu_wirkstoffpruefung_von_glyphosat_gefordert-195267.html

Weiterhin wird in der zitierten Mitteilung des BfR darauf hingewiesen, dass das „EU-Genehmigungsverfahren zum Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat derzeit auf wissenschaftlicher Seite noch nicht abgeschlossen ist“. Zusätzlich erschien kürzlich ein Review von Greim et al., der auf Basis der vorliegenden Tierversuchsstudien zur Einschätzung „the clear and consistent conclusions are that glyphosate is of low toxicological concern, and no concerns exist with respect to glyphosate use and cancer in humans“ kommt

(Greim et al., 2015). Es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall nur der Wirkstoff Glyphosat bewertet wurde und nicht glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel. Diese können nach der oben zitierten Mitteilung des BfR neben dem Wirkstoff auch toxische Beistoffe enthalten.

Aufgrund dieser kontroversen Diskussionen kommt das LGL zu der Einschätzung, dass für eine endgültige Risikobewertung von Glyphosat der Abschluss des wissenschaftlichen Genehmigungsverfahrens abzuwarten ist.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat die nachgenannten **städt. Dienststellen** ebenfalls um Stellungnahmen gebeten. Folgende Aussagen wurden hierzu getroffen:

Abt Stadtgrün:

Im Bereich der Abteilung Stadtgrün besteht seit Jahren die klare Vorgabe, dass grundsätzlich aus ökologischer Sicht und im Interesse unserer Mitarbeiter/innen **keine Herbizide und Insektizide** eingesetzt werden. Diese Vorgehensweise wurde durch die Sachgebiete aktuell noch einmal bestätigt. In der Straßenreinigung werden „Unkräuter“ ausschließlich mechanisch/maschinell entfernt (Metall-Kehrbesen, Motorsensen mit entsprechenden Fadenköpfen). Herbizide oder Pestizide kommen auch hier nicht zum Einsatz.

Liegenschaftsamt:

Nachdem die Pflege der städtischen Flächen entweder über andere städtische Dienststellen (z.B. EB 77) oder private Pächter/Mieter erfolgt, ist das Liegenschaftsamt, **wenn überhaupt, nur mittelbar betroffen.**

Betroffen könnte das Amt allenfalls über die landwirtschaftlichen Pachtverträge sein, bei denen aber die Bewirtschaftung durch Pächter erfolgt. Hier bringt die Stadt selber nichts aus.

Grundsätzlich gibt es für Pächter landwirtschaftlicher Flächen in unseren Pachtverträgen Regelungen über die Einhaltung der Pflanzenschutzmittel- Anwenverordnung und zur Düngemittel, Gülle- und Jaucheaussbringung. Diese ergeben sich u.a. aus der Klärschlammverordnung.

Ein Verbot von glyphosathaltigen Herbiziden ist in diesen Verträgen explizit nicht enthalten.

Ob Pflanzenschutzmittel den Wirkstoff Glyphosat enthalten und ob dieser Stoff grundsätzlich im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erlaubt ist - oder verwendet wird -, ist bei Amt 23 nicht bekannt und müsste ggf. durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantwortet werden.

Das Liegenschaftsamt wird beim Neuabschluss von Pachtverträgen zur landwirtschaftlichen Nutzung städtischer Grundstücke folgende Regelung aufnehmen: „Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, ist verboten.“ Es wird davon ausgegangen, dass diese Vereinbarung den Abschluss von Pachtverträgen nicht behindert oder beeinträchtigt (was gegenwärtig nicht näher beurteilt werden kann). Sollte eine derartige Regelung wider Erwarten auf breiten Widerstand der Landwirtschaft stoßen bzw. zur Nichtanerkennung von Pachtverträgen führen, würde die Thematik vom Liegenschaftsamt nochmals aufgegriffen werden.

Gebäudemanagement::

Das Gebäudemanagement hat am 15.10.2015 die Hausverwalterversammlung nach dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und glyphosathaltigen Herbiziden seit 2013 an den betreuten Objekten abgefragt. Hierzu erfolgte die Rückmeldung, dass seit dieser Zeit **kein Einsatz** der abgefragten Mittel erfolgt ist.

Ordnungsamt:

Amt 32 ist nach aktueller Kenntnis **nicht betroffen**. Ein Zusammenhang könnte bei der Bekämpfung giftiger / allergieauslösender Pflanzen bestehen, wie z. B. von Ambrosia oder der Herkulesstaude, für die die Ordnungsverwaltung zuständig ist. Bei den Bekämpfungsmaßnahmen werden keine Herbizide eingesetzt. Die Beseitigung erfolgt vielmehr durch Ausreißen. Dies wird von EB 77 auf öffentlichem/städtischem Grund oder von den privaten Grundstückseigentümern vorgenommen.

Tiefbauamt:

Seitens Amt 66 werden seit 2010 die Pflanzenschutzmittel Katana bzw. Chikara in Tankmischung mit Glyphos für den Bereich der städtischen Gleisanlage zwischen dem Bhf Frauenaurach und der Müllumladestation Hafen gegen vorhandenen Aufwuchs verwendet. Die Aufwandmenge ist dabei auf maximal 0,2 kg/ha Katana bzw. Chikara und 10,0 l/ha Glyphos pro Jahr begrenzt. Der Bereich der Gleisanlage umfasst dabei ca. 1 ha. Die Ausführung erfolgt durch eine nachweislich sachkundige Firma im Auftragsverhältnis auf der Grundlage eines seitens des **zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ansbach mit Auflagen erlassenen Bescheides**. Der Bescheid wurde auf Antrag erstmals in 2010 erlassen und 2013 bis Ende 2015 verlängert.

Eine neuerliche Beantragung im Hinblick auf einen weiterhin sicheren Gleisbetrieb und dessen wirtschaftliche Unterhaltung ist unerlässlich und deshalb auch vorgesehen. Eine mechanische Entfernung des Aufwuchses wurde vor erstmaliger Beantragung geprüft, ist jedoch nicht möglich. Für alternativ händische mögliche Aufwuchsentfernung sind die erforderlichen personellen Ressourcen nicht verfügbar.

Die Frage, welche Kosten bei einem Verzicht des Einsatzes am Industriegleis am Hafen entstehen, kann mangels zur Verfügung stehender Alternativen nicht geprüft werden.

Zusammenfassung:

Die durchgeführten Erhebungen zeigen, dass die beteiligten städt. Dienststellen auf den Einsatz von Glyphosat nahezu vollständig verzichten bzw. bei öffentlichen Aufträgen auf die Notwendigkeit des Verzichts hingewiesen wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nicht veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der bestehenden Praxis im Bereich der Stadtverwaltung sind keine Prozessoptimierungen opportun oder veranlasst.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Mahrenbach und Herr Stadtrat Richter haben Änderungswünsche zu dieser Vorlage. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, da am 04.12.2015 ein Gespräch mit dem Bauernverband geführt wird. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Mahrenbach und Herr Stadtrat Richter haben Änderungswünsche zu dieser Vorlage. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, da am 04.12.2015 ein Gespräch mit dem Bauernverband geführt wird. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 17

III/022/2015

**Erprobung vollelektrischer Stadtbusse für einen umweltfreundlichen Nahverkehr;
Fraktionsantrag Nr. 120/2015 der CSU-Fraktion**

Die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH verfügen über einen modernen, umweltverträglichen Busfuhrpark. So erfüllen die neuesten Busse, welche 2014 beschafft wurden (5 Solo- und 2 Gelenkbusse) bereits die Abgasnorm EURO 6. Die in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt 27 angeschafften Solobusse erfüllen die Abgasnorm EURO 5 (EEV). Diese Busse sind überwiegend Erdgasbusse. Lediglich die noch aus den Jahren 2000 und 2001 stammenden Dieselmotoren, die derzeit nur als Reserve eingesetzt werden, erfüllen nur die Abgasnorm EURO 2 bzw. 3. Diese Busse werden im Laufe des Jahres 2016 durch neue EURO 6-Fahrzeuge ersetzt. Die darüber

hinaus eingesetzten Busse der von den ESTW beauftragten Verkehrsunternehmen erfüllen überwiegend ebenfalls die neuen Abgasnormen EURO 5 und 6.

Wir beobachten sehr genau die Entwicklung der emissionsfreien, batterieelektrischen Antriebe für Busse. Dabei arbeiten wir mit unserem Partner im Großraum, der Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg VAG, eng zusammen. Die VAG hatte zuletzt Ende 2014 einen Batteriebus im Stadtgebiet Nürnberg im Testbetrieb. Die VAG kam nach Abschluss der Testphase zum Ergebnis, dass es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll wäre, in einen Regelbetrieb mit einem vollelektrischen Batteriebus zu gehen und die weitere Entwicklung der Technologie sowie die weiteren Erfahrungen der Hersteller sowie größerer deutscher und europäischer Verkehrsbetriebe abgewartet werden soll. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich die VAG noch nicht für den Einstieg in den Betrieb mit vollelektrischen Stadtbussen entschieden.

Wenn man die Fachpublikationen zum Thema Elektrobusse verfolgt, stellt man fest, dass „zur Erfüllung lokaler Klimaschutzziele und im Zuge der Energiewende-Aktivitäten ... gegenwärtig zahlreiche ÖPNV-Unternehmen einen stufenweisen Abbau ihrer Dieselflotten und den verstärkten Einsatz von Elektrobussen (Batteriebusse oder Wasserstoff-Brennstoffzellen-Busse) planen. ... Ungeachtet erster Fortschritte befindet sich die Elektrobuss-Industrie ... gegenwärtig noch in einer Pionierphase“ (aus: Der Nahverkehr, 10/2015, Beschaffung von Elektrobussen, S. 21 ff.)

Bei den ESTW hatten wir uns bislang gegen eigene Testversuche entschieden, da wir weder über die finanziellen Möglichkeiten, noch über das für solche Testbetriebe erforderliche zusätzliche Personal verfügen. Angesichts des Defizits des Stadtverkehrs in Höhe von rund 5 Mio. € pro Jahr ist die Einführung neuer, alternativer Antriebe bei Bussen nur dann verantwortbar, wenn diese neue Technologie auch Serienreife erlangt hat und bei dem Betrieb von Elektrobussen nicht hohe wirtschaftliche, aber auch betriebliche Risiken zu erwarten sind.

Die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH werden jedoch im Sinne der Antragssteller, die technologische Entwicklung und die möglichen Förderungsbedingungen von Elektrobussystemen weiter aufmerksam beobachten und aktiv werden, wenn deren Einsatz wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll ist.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth bittet darum, Erfahrungsberichte anderer Städte in Erfahrung zu bringen, welche bereits Elektrobusse im Einsatz haben. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 120/2015 der CSU-Fraktion vom 14.07.2015 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth bittet darum, Erfahrungsberichte anderer Städte in Erfahrung zu bringen, welche bereits Elektrobusse im Einsatz haben. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 120/2015 der CSU-Fraktion vom 14.07.2015 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 18

32-1/021/2015/1

Durchfahrtsverbot für LKW in der Straße An der Wied; Fraktionsantrag der SPD Fraktion vom 19.5.2015 Nr. 85/2015

Mit SPD-Fraktionsantrag Nr. 85/2015 vom 19.5.2015 wird die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob in der Straße An der Wied im Ortsteil Tennenlohe ein Durchfahrtsverbot für LKW mit Ausnahme des Anliegerverkehr ausgewiesen werden kann. Begründet wird der Antrag mit möglichen Beschädigungen der Fahrbahn sowie der Gehwege. Zudem handelt es sich bei der Straße um einen Schulweg. Nähere Informationen können dem als Anlage 1 beigefügten Antrag entnommen werden.

In der Sitzung des UVPA am 21.7.2015 wurde die zur Beschlussfassung vorbereitete Vorlage vertagt. Die Verwaltung wurde gebeten, den Ortsbeirat Tennenlohe in seiner nächsten Sitzung über die rechtliche Situation und die Ergebnisse der Verkehrszählung zu informieren. Die Information des Ortsbeirats Tennenlohe erfolgte in der Sitzung am 22.10.2015. Die Ausführungen der Verwaltung wurden von den Mitgliedern des Ortsbeirats sowie den anwesenden Bürgern ohne weitere Diskussion zur Kenntnis genommen.

Rechtslage:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie u. a. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Ziffer 2 StVO).

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (akute Gefahrenlage).

Einschätzung der Polizei sowie der städtischen Fachdienststellen:

Im Zuge des Anhörverfahrens wurden die Polizei sowie die städtischen Fachdienststellen (Tiefbauamt sowie Abteilung Verkehrsplanung) um Stellungnahme zur beantragten Regelung gebeten.

Die **Polizei** kann derzeit keinen Bedarf für ein Durchfahrtsverbot für Lkw in der Straße

An der Wied erkennen. Aus dem Fraktionsantrag ergeben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass die Straße An der Wied bereits jetzt von Großfahrzeugen als Abkürzungsstrecke bzw. Schleichverkehr genutzt wird. Es hat vielmehr den Anschein, dass hier lediglich die Befürchtung gehegt wird, dass die Straße An der Wied im Zusammenhang mit dem Neubau des EDEKA-Marktes missbräuchlich befahren werden könnte. Eine derartige Entwicklung ist jedoch weder zu erwarten noch nachvollziehbar.

Bei der PI Erlangen-Stadt sind bisher keinerlei Beschwerden darüber bekannt geworden, dass die Straße An der Wied vermehrt von Großfahrzeugen befahren werden soll. Der EDEKA-Markt (Saidelsteig 15) ist über die Weinstraße verkehrsgünstig und unkompliziert erreichbar

(Anfahrt aus nördlicher Richtung). Der Saidelsteig dürfte auch in der Vergangenheit als überwiegende Andienungsstraße des Lieferverkehrs Verwendung gefunden haben. Warum sollte dies für Baustellenfahrzeuge während der Neubauphase nicht mehr der Fall sein?

Des Weiteren kann der Baustellenverkehr über Auflagen in den entsprechenden Verkehrsanordnungen dazu verpflichtet werden, bestimmte Fahrtrouten zu verwenden. Zusätzlich bestehen An- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten aus/in westlicher Richtung über die Lachnerstraße sowie aus/in östlicher Richtung über den Heuweg und die Sebastianstraße, die sich für Großfahrzeuge wesentlich komfortabler darstellen als die Benutzung der schmalen Wohnstraße An der Wied.

Aus den genannten Gründen kommt die PI Erlangen-Stadt nach Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes für Lkw in der Straße An der Wied weder rechtlich gegeben noch verhältnismäßig sind.

Seitens des **Tiefbauamtes** wird ein direkter Zusammenhang des geforderten Durchfahrtsverbots mit dem Neubau des Edeka-Marktes am Saidelsteig nicht gesehen, da der Hauptverkehr über die Weinstraße abgewickelt werden wird. Der Ausbau der Straßen "An der Wied", der im August / September 2015 hätte erfolgen sollen und aus wirtschaftlichen Gründen nach 2016 verschoben werden musste, sieht eine künftige Straßenbreite von 5 m mit einseitigem Haltverbot vor, so dass Begegnungsverkehr möglich ist. Gehwegbefahrungen können auf Grund der zahlreichen Grundstückzufahrten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Tiefbauamts würde die Anlieger-frei-Regelung eine Kontrolle bei Missachtung des Durchfahrtsverbotes erschweren.

Die **Abteilung Verkehrsplanung** hat am Dienstag, den 2.6.2015 das Verkehrsaufkommen in der Straße An der Wied mit einem Verkehrszählgerät erfasst. Innerhalb von 24 Stunden wurden auf dem Querschnitt Höhe An der Wied 16 insgesamt 287 Fahrzeuge erfasst, darunter waren lediglich 4 LKW. Dabei registriert das Verkehrszählgerät Fahrzeuge mit einer Länge von 6 m und mehr als einen LKW. Im Hinblick auf diesen äußerst geringen Schwerverkehrsanteil ist die Einführung eines LKW-Durchfahrtsverbots aus Sicht der Verkehrsplanung nicht notwendig und somit auch nicht zu befürworten.

Resümee:

Zusammenfassend kommen sowohl die Verwaltung als auch die Polizei zum Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausweisen eines LKW-Verbots in der Straße An der Wied nicht erfüllt sind. Lediglich eine Vermutung, dass Baufahrzeuge sowie der Lieferverkehr zum Edeka-Markt die Straßen An der Wied nutzen könnten, stellt kein ausreichender Grund zum Ausweisen eines Verkehrsverbots dar. Zudem ist das Grundstück auf dem der neue Edeka-Markt errichtet werden soll über die Weinstraße verkehrsgünstig und unkompliziert erreichbar.

Sollten Baufahrzeuge wider Erwarten die Straße An der Wied befahren, so hat die Verkehrsbehörde im Zuge der baustellenrechtlichen Anordnung zudem die Möglichkeit, eine Fahrtroute zur An- bzw. Abfahrt zur bzw. von der Baustelle vorzuschreiben. Auch ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, dass der Lieferverkehr nach Fertigstellung die unattraktive Strecke über die Straße An der Wied nutzt.

Vollständigkeitshalber wird darüber informiert, dass Verstöße gegen Verkehrsverbote mit Ausnahmeregelung für den Anliegerverkehr erfahrungsgemäß nicht bzw. nur sehr selten nachgewiesen werden können.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Richter bittet um erneute Verkehrszählungen und die Information über die Zahlen im Ortsbeirat Tennenlohe mitzuteilen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Das Ausweisen eines Durchfahrtsverbots für LKW mit Ausnahme des Anliegerverkehrs in der Straße An der Wied im Ortsteil Tennenlohe kann nicht befürwortet werden.

Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 85/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Richter bittet um erneute Verkehrszählungen und die Information über die Zahlen im Ortsbeirat Tennenlohe mitzuteilen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Das Ausweisen eines Durchfahrtsverbots für LKW mit Ausnahme des Anliegerverkehrs in der Straße An der Wied im Ortsteil Tennenlohe kann nicht befürwortet werden.

Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 85/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 19

32-1/022/2015

**Navigationssysteme und Baustellen;
Fraktionsantrag der FDP Stadtratsfraktion Nr. 108/2015**

Mit Antrag vom 6.7.2015 Nr. 108/2015 (Anlage 1) fordert die FDP Stadtratsfraktion die Einspeisung der längerfristigen und verkehrsrelevanten Baustellendaten im Stadtgebiet Erlangen in die bekannten Geoinformations- sowie Navigationssysteme. Begründet wird diese Forderung mit der Einschätzung, dass für Ortsfremde Navigationssysteme einen maßgeblichen Anteil an der Bereitschaft haben in die Stadt Erlangen zu fahren. Aktualität sei hierbei unerlässlich und muss von Seiten der Verwaltung gewährleistet sein.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt über keine fachliche Kompetenz zur Beurteilung der beantragten Maßnahmen verfügt. Aus diesem Grunde wurde das eGovernment-Center um fachliche Stellungnahme gebeten. Das eGovernment-Center schätzt die Situation wie folgt ein:

"Das GIS Team im eGovernment-Center stellt die technische GIS-Infrastruktur für die Dienststellen der Stadt Erlangen zur Verfügung, entwickelt die Plattformen weiter, beschafft Software und Daten von externen Anbietern, erstellt Web-Applikationen und leistet Support in Anwendungsfragen oder bei technischen Problemen. Daten werden ausschließlich von den jeweils sachlich zuständigen Fachbereichen erfasst und gepflegt. Die Abteilung Vermessung und Bodenordnung ist die zuständige Dienststelle für die Abgabe von städtischen Geodaten an Dritte.

Eine vom Tiefbauamt mit Unterstützung des GIS Teams erstellte interaktive Baustellen-Karte ist seit März online (seitdem >31.700 Aufrufe). Darin werden die wichtigsten Baumaßnahmen im Stadtgebiet dargestellt, die sich auf den Straßenverkehr stark behindernd auswirken (i. d. R. nur Vollsperrungen oder Teilsperrungen). Zu den einzelnen Baumaßnahmen sind weitere Informationen über den Veranlasser, Sperrungen und die Bauzeit sowie ggf. ein weiterführender Link erfasst. Die Daten werden i. d. R. vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt an das Tiefbauamt übermittelt.

Die Karte wird über erlangen.de und das Online-Kartenportal der Stadt bereitgestellt. Auch in der Erlangen-App ist sie enthalten. Alle Angebote sind mobilfreundlich, d. h. sie können auch unterwegs genutzt werden.

Über die Social Media Kanäle wird immer wieder auf die vorhandenen Informationsangebote zu den Baumaßnahmen hingewiesen. Wer sich also für die aktuelle und künftige Baustellensituation im Stadtgebiet interessiert, wird auf den Kommunikationsplattformen der Stadt umfassender und aktueller informiert, als es über Drittangebote zu erwarten ist.

Alle Baumaßnahmen im Stadtgebiet Erlangen, die erhebliche Verkehrsbehinderungen verursachen, zuverlässig und vollständig zu erfassen, zeitnah zu veröffentlichen sowie allen möglicherweise interessierten Unternehmen - die Reise- und Verkehrsinformationsdienste anbieten - zur Verfügung zu stellen ist u. E. eine große Herausforderung, die von keiner Dienststelle ohne Bereitstellung von personellen Ressourcen ad hoc zusätzlich geleistet werden kann.

Eine Nachfrage im Arbeitskreis ‚Vermessung und Geoinformation‘ des Bayerischen Städtetags hat übrigens ergeben, dass keine der dort vertretenen Kommunen Baustellendaten an Dritte abgibt.

Navigationsdienste basieren auf aktuellen Verkehrslagebildern, die zum einen in Echtzeit über Bewegungsdaten der Mobil- und Navigationsgeräte der Nutzerinnen und Nutzer ermittelt und zum

anderen über die gespeicherte Bewegungsdatenhistorie prognostiziert werden. Diese Daten werden bei der Routenberechnung variabel herangezogen. Unserer Einschätzung nach, bringen Lage- und Sachinformationen zu stationären Baustellen den Nutzerinnen und Nutzern bei der Navigation keinen Mehrwert und es wird stark bezweifelt, dass diese, bspw. direkt vor Fahrtantritt überhaupt nachgesehen werden.

Das GIS Team im eGovernment-Center hat trotzdem am 25.08.2015 bei Google München angefragt (persönlicher Ansprechpartner, am 15.09. und 24.09.2015 nachgefragt), ob Google Baustellen-Daten direkt von der Stadt Erlangen beziehen will, in welcher Weise diese ggf. im Paket oder automatisiert abgegeben werden könnten, ggf. Sachdaten und Links mit angezeigt werden könnten, Google Baustellen-Daten von Drittanbietern bezieht und ob die Stadt Erlangen ggf. dorthin liefern soll.

Nach Auskunft von Google München, die mit der zuständigen Person gesprochen haben, die das Thema ‚Verkehrslage‘ in Deutschland verantwortet, lässt sich der Prozess nicht manuell beeinflussen. D. h. es besteht keine Möglichkeit die Baustellen in GoogleMaps direkt zu editieren (oder sonstwie ggf. automatisiert zu ergänzen).

Derzeit ist bei der Google Maps ‚Verkehrslage‘ nur eine Straßensperrung im Stadtgebiet Erlangen (doppelt) eingetragen. Es ist aber nicht ersichtlich, wer diese Baustelle eingetragen hat und auf welchem Weg. Auch Google München konnte offenbar noch nicht in Erfahrung bringen, wie diese Vollsperrung erfasst wurde.

Die Werkzeuge die Google für private Nutzerinnen und Nutzer zur Verbesserung der Kartengrundlage (Map Maker) und Übermittlung von verkehrsrelevanten Ereignissen (Waze App und Editor) bereitstellt sind für die Stadtverwaltung nach Prüfung nicht geeignet. Mit Google Map Maker können nach Aufhebung der monatelangen Bearbeitungssperre zwar wieder Geometrien in der Google-Grundkarte erzeugt werden (Freigabeverfahren dauert dann oft sehr lang), aber der Verkehrslage-Layer kann damit nicht editiert werden. Die Waze-Anwendungen können u. a. von der Funktionslogik her von der Stadt nicht verwendet werden.

Sollte man dem Fraktionsantrag dennoch folgen wollen, käme evtl. die Hinterlegung im „MobilitätsDatenMarktplatz“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in Frage, um neutral allen interessierten Unternehmen den Zugang zu unseren Baustellendaten zu ermöglichen:

<http://www.mdm-portal.de/>

<http://service.mdm-portal.de/mdm-portal-application/>

Mit der MDM-Initiative hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eine universelle Plattform genau für den im Fraktionsantrag angestrebten Zweck - zum Austausch von Verkehrsdaten zwischen Straßenverkehrsbehörden und potentiellen Datenabnehmern - geschaffen.

Dieser kostenfreien Abgabe von städtischen Geodaten als Open Data [nichts anderes wäre die Bereitstellung georeferenzierter Sachdaten über Baumaßnahmen ohne Nutzungsbeschränkungen auch für kommerzielle Zwecke], also ohne Erhebung von Nutzungsentgelten, könnte u. E. die gültige Entgeltordnung der Abteilung Vermessung und Bodenordnung entgegenstehen, die aber 2016 neu gefasst werden soll.

Verkehrsinformationen der Kommunen als Open Data

„Mit Open Data verbindet sich die Forderung nach freiem Zugang zu aktuellen öffentlichen Daten und Informationen im Internet, die jeder nutzen, zusammenführen und weiterverwenden kann. Das Spektrum von Open Data ist so breit wie die Vielzahl der Daten, die die öffentliche Hand erhebt und vorhält“ (DStGB et al. 2014). **In diesem Sinne sind auch Verkehrsdaten als offene Daten zu betrachten, deren Veröffentlichung notwendig ist, um die in unterschiedlichen Gesetzen**

und Richtlinien aufgestellten Forderungen nach interoperablen Systemen und der Bereitstellung von multimodalen Reise- und Verkehrsinformationsdiensten zu erfüllen.

[MobilitätsDatenMarktplatz – welche Chancen ergeben sich für Städte und Gemeinden? AGIT 2015, Tagungsband Seite 207]

Die Distribution der von den zuständigen Fachbereichen erfassten und gepflegten Baustellendaten in maschinenlesbarer Form als OpenData wäre - alternativ zum MDM - auch zum Download oder als Server-Dienst technisch möglich. Für Open Data gibt es allerdings weder einen politischen Auftrag noch eine gesamtstädtische Konzeption. Auf ein solches Angebot müsste u. E. aus wettbewerbsrechtlichen Gründen öffentlich hingewiesen werden."

Resümee:

Auf den städtischen Seiten wird bereits seit März 2015 mit Hilfe der interaktiven Baustellenkarte (vgl. Anlage 2), in der die wichtigsten Baustellen (mit erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr) dargestellt sind, informiert. Seit diesem Zeitpunkt wurden Stand 13.11.2015 mehr als 33.200 Aufrufe registriert.

In der fachlichen Stellungnahme des eGovernment-Centers wird zudem der Mehrwert durch Übermittlung von Lage- und Sachinformationen zu stationären Baustellen bezweifelt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass keine städtische Dienststelle - ohne Bereitstellung von zusätzlichen personellen Ressourcen - in der Lage ist, alle Baumaßnahmen im Stadtgebiet mit erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr zuverlässig und vollständig zu erfassen und Interessenten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung von Daten ohne Erhebung von Nutzungsentgelten mit der gültigen Entgeltordnung der Abteilung Vermessung und Bodenordnung in Konflikt stehen könnte.

Auf Grund der o. g. Aspekte kann der Fraktionsantrag seitens der Verwaltung nicht befürwortet werden.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Zeus fragt, ob es möglich wäre außerhalb von Erlangen durch Beschilderung auf die „Baustellen-App“ hinzuweisen, damit Auswärtige auf die App aufmerksam gemacht werden. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag auf Einspeisung der längerfristigen und verkehrsrelevanten Baustellendaten im Stadtgebiet Erlangen in die bekannten GeoInformations- sowie Navigationssysteme ist nicht weiter zu verfolgen.

Der Fraktionsantrag der FDP Stadtratsfraktion Nr. 108/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Zeus fragt, ob es möglich wäre außerhalb von Erlangen durch Beschilderung auf die „Baustellen-App“ hinzuweisen, damit Auswärtige auf die App aufmerksam gemacht werden. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag auf Einspeisung der längerfristigen und verkehrsrelevanten Baustellendaten im Stadtgebiet Erlangen in die bekannten GeoInformations- sowie Navigationssysteme ist nicht weiter zu verfolgen.

Der Fraktionsantrag der FDP Stadtratsfraktion Nr. 108/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 20

32-1/027/2015

Entfernung von "Fahrradleichen" im Umfeld des Bahnhofs; Fraktionsantrag der SPD-Fraktion Nummer 46/2015

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung von freien Kapazitäten zum Abstellen von Rädern;
Verbesserung des Stadtbilds durch Entfernung von herrenlosen Fahrrädern bzw. Schrottfahrrädern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entfernung und Einlagerung von Rädern mit anschließender Versteigerung bzw. Verschrottung nach Fristablauf

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 16.3.2015 weist die SPD Fraktion auf die nicht zufriedenstellende Abstell-situation von Fahrrädern insbesondere im Bereich des Bahnhofs hin und bittet die Verwaltung im nächsten UVPA zu berichten, wie weit die Klärung der rechtlichen Situation fortgeschritten ist und welche Überlegungen zur Lösung der Problematik bereits existent sind. Detaillierte Informationen können dem als Anlage beigefügten Antrag (Anlage 1) entnommen werden.

In der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 14.4.2015 wurden die Mitglieder per Mitteilung zur Kenntnis (Anlage 2) über den damals bestehenden Sachstand informiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass folgende Punkte noch einer weiteren Abstimmung bedürfen bzw. noch zu lösen sind:

- Einholung einer Kostenschätzung und Abschluss eines neuen Vertrags mit der GGFA.
- Die gegenwärtig vorhandenen Lagerflächen im Parkhaus Innenstadt sind für eine zusätzliche Lagerung nicht ausreichend dimensioniert. Weitere Flächen können im Parkhaus zur

Verfügung gestellt werden, müssen jedoch noch entsprechend zwecks sicherer Verwahrung eingezäunt werden.

- Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt verfügt gegenwärtig weder über freie Personalkapazitäten noch Haushaltsmittel. Deshalb werden Personalbedarf und Haushaltsmittel für den Haushalt 2016 angemeldet.

Zwischenzeitlich (23.10.2015) wurde der Vertrag mit der GGFA bzgl. des Abschleppens der Räder geschlossen. Auch wurden Lagerflächen im Parkhaus Innenstadt eingezäunt. Ob zukünftig regelmäßige Abschleppaktionen durchgeführt werden können, hängt von der Bewilligung der für den Haushalt 2016 beantragten 0,5 Stelle und der beantragten (nachgemeldeten) Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro ab. Sollte eine Bewilligung der 0,5 Stelle nicht beschlossen werden, so können auf Grund fehlender Kapazitäten Abschleppaktionen von herrenlosen Rädern bzw. Schrotträdern durch das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nicht umgesetzt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der SPD Fraktion Nr. 46/2015 vom 16.3.2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der SPD Fraktion Nr. 46/2015 vom 16.3.2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 21

32-1/028/2015

Mehr Sicherheit für Dechsendorfer Schulkinder und weiterer Passanten durch Tempo 30 oder Fußgängerüberweg in der Naturbadstraße; Antrag Nr. 132/2015 der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 5.8.2015

Mit Fraktionsantrag Nr. 132/2015 vom 5.8.2015 beantragt die ÖDP-Stadtratsgruppe die Einführung von "Tempo 30 km/h" auf der gesamten Länge der Naturbadstraße. Ersatzweise soll die Realisierung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) Höhe Loheweg angestrebt werden. Begründet wird der Antrag mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der mehrmalige Wechsel von Tempo 30 auf 50 km/h führe zu Unübersichtlichkeit und "stufenartigen Beschleunigungen" der

Kraftfahrzeuge. Bezüglich vollständiger Begründung wird auf den als Anlage 1 beigefügten Antrag Bezug genommen.

Gegenwärtige Situation

In der Naturbadstraße ist im Bereich der Ortsdurchfahrt Dechsendorf zwischen Teplitzer Straße und Straße Brühl sowie zwischen Mistelweg und Campingstraße (Seeufer) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, da hier durch punktuell auftretende Fahrbahnverengungen keine beidseitigen, durchgehenden Gehwege vorhanden sind.

Entlang des südöstlichen Seeufers Dechsendorfer Weiher bis zur Ortstafel am östlichen Seeende ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit ebenfalls auf 30 km/h beschränkt, da hier ebenfalls keine Gehwege vorhanden sind und zudem der Streckenverlauf kurvig und unübersichtlich ist.

Die innerorts übliche zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt auf dem Teilstück zwischen Höhe Mistelweg und Teplitzer Straße. Dort sind beidseitig Hochbordgehwege vorhanden und die Strecke ist übersichtlich.

Rechtliche Situation

Tempo 30

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.



Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Fußgängerüberweg

Grundsätzlich stehen den Straßenverkehrsbehörden die von § 45 StVO vorgegebenen Mittel für Eingriffe in den fließenden Verkehr – auch in Form von Fußgängerüberwegen oder Fußgängersignalanlagen - zur Verfügung. Sie kommen beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit (§ 45 Abs.1 Satz 1 StVO) in Betracht, sind gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO aber nur dann zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahr der Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter besteht, die ein Einschreiten zwingend erforderlich macht.

Gerade der Fußgängerüberweg setzt voraus, dass auch die Nutzer in der Lage sind, mit den verkehrlichen Gegebenheiten zu Recht zu kommen, also z. B. die Geschwindigkeit herannahender Fahrzeug richtig einschätzen zu können, um sich durch richtiges Verhalten nicht selbst zu gefährden. Hierzu sind Erwachsene nicht stets und Kinder durch die geringere Erfahrung häufiger nicht ausreichend in der Lage. Der Fußgängerüberweg ist – im Vergleich zum Übergang mit Schulweghelfern – die weniger sichere Querungsmöglichkeit.

Laut einer aktuellen Unfallforschung der Versicherer verunglückten im Jahr 2012 gemäß amtlicher Statistik 5.206 Personen an Zebrastreifen (Fußgängerüberwegen), 22 davon tödlich. Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) hat eine vergleichende Sicherheitsbewertung von 335 unterschiedlichen Querungsanlagen (Mittelinseln, Zebrastreifen mit und ohne Mittelinseln und

Fußgängerampeln) in verschiedenen Städten des Bundesgebiets durchgeführt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass richtig geplante und ausgestattete Zebrastreifen eine, unabhängig von der Krafffahrzeugbelastung, vergleichbare Sicherheit bieten können wie Fußgängerampeln, dazu aber die **Einhaltung von Rahmenbedingungen dauernd sicher gestellt sein muss**. Hierzu gehören:

- Gute Erkennbarkeit durch auffällige Beschilderung und Markierung
- Gute Sichtbeziehungen auf den Zebrastreifen und die Wartefläche (insbesondere durch effektives Freihalten von am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeugen)
- Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit
- Zusätzliche Beleuchtung
- Barrierefreie Gestaltung

Allerdings haben die Unfallforscher auch festgestellt, dass wenn auch nur eine der oben genannten Kriterien nicht eingehalten werden konnte, die „Unsicherheit“ von Fußgängerüberwegen zunahm. **Deshalb sollte dann nach Auffassung der UDV auf die Anlage von Zebrastreifen aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.**

Anhörverfahren

Im Zuge des Anhörverfahrens wurden die Polizei, Abteilung Verkehrsplanung sowie das Tiefbauamt um fachliche Stellungnahme gebeten.

Die **Polizei** schließt sich der o. g. rechtlichen Einschätzung zum Tempo 30 ohne Einschränkung an und weist darauf hin, dass das Geschwindigkeitsmessgerät der Verkehrswacht Erlangen erst vor kurzem (Mo., 29.06.2015; 08:49 Uhr bis einschl. Fr., 03.07.2015; 07:00 Uhr) in der Naturbadstraße in Höhe Einmündung Loheweg, in Fahrtrichtung Osten installiert war. Von den Fahrzeugen die im o. g. Zeitraum von dem Messgerät erfasst worden waren blieben 99,7 Prozent innerhalb des Toleranzwertes (maximal 55 km/h). Lediglich 0,3 Prozent waren mit einer Geschwindigkeit von mehr als 55 km/h unterwegs gewesen.

Der mehrmalige Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen 30 und 50 km/h wird von der **Polizei** im Sinne der Verkehrssicherheit sogar als sinnvoll erachtet, da die gefahrene Geschwindigkeit aus diesem Grund wiederholt überprüft bzw. der Tachometer genauer im Blickfeld behalten werden muss. Ein durchgängiges Geschwindigkeitsniveau ist eher geeignet die gefahrene Geschwindigkeit bzw. den Tachostand nicht ständig zu überwachen.

Zum FGÜ weist die **Polizei** auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), die unter Punkt 6.1.8 (Überquerung von Fahrbahnen durch Fußgänger) ausführen, dass Überquerungsanlagen - unabhängig von den verkehrlichen Belastungen - sinnvoll und zu empfehlen sind, wenn regelmäßig mit schutzbedürftigen Fußgängern wie z.B. Kindern und älteren Menschen zu rechnen ist. Im Anwesen Naturbadstraße 68 wurde vor einiger Zeit der integrative Montessorikindergarten "Eidechsen" eingerichtet. Der Kindergarten unterhält zwei Gruppen mit ca. 40 Kindern im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Daher wird die Installation einer Querungshilfe für Fußgänger (Mittelinsel) im unmittelbaren Bereich des Kindergartens seitens der **PI Erlangen-Stadt** angeregt.

Das **Tiefbauamt** stimmt der o. g. rechtlichen Einschätzung uneingeschränkt zu und weist zusätzlich darauf hin, dass Beschwerden über Verkehrssicherheitsdefizite wie auch ein auffälliges Unfallgeschehen dort nicht bekannt sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Mittel für einen FGÜ nicht zur Verfügung stehen und in kommenden Haushalten 2016 ff. bereitgestellt werden müssten.

Nach Mitteilung der **Abteilung Verkehrsplanung** wurden Ende September 2015 Verkehrserhebungen in diesem Bereich durchgeführt. Zum einen wurden die querenden Fußgänger in der morgendlichen Spitzenstunde von 6:50 Uhr bis 7:50 Uhr gezählt, zum anderen wurden die auf der Naturbadstraße fahrenden Kfz. (Anzahl und Geschwindigkeit) erfasst.

Die 24-Stunden-Zählung mit dem Radarmessgerät ergab eine Verkehrsbelastung von 3.258 Kfz mit einer Geschwindigkeit v85 % von 46 km/h in Richtung Ost bzw. 51 km/h in Richtung West. Während der o. g. morgendlichen Spitzenstunde wurden die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge per Lasermessung erfasst. Dabei konnte festgestellt werden, dass ein Großteil der Fahrzeuge zwischen 35 km/h und 45 km/h fährt. Nur wenige Kraftfahrzeuge überschritten die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die **Abteilung Verkehrsplanung** weist darauf hin, dass vor Ort mehrfach gefährliche Situationen beobachtet werden konnten. Diese entstanden meist durch eine verengte Fahrbahn aufgrund eines an der Haltestelle haltenden Busses, einem in Gegenrichtung und etwa mit zul. Höchstgeschwindigkeit fahrendem Fahrzeug sowie einem Schulkind, welches die Fahrbahn queren wollte. Auf Grund der schlechten Sichtverhältnisse - bedingt durch die leichte Kurve der Naturbadstraße und des haltenden Busses - mussten die Fahrzeuge abrupt die Geschwindigkeit drosseln.

Aus Sicht der **Verkehrsplanung** sprechen folgende Aspekte für eine Reduzierung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30 km/h:

- Geringere Lärmbelastung durch niedrigeres Geschwindigkeitsniveau und weniger Beschleunigungsgängen
- Kontinuität der Geschwindigkeitsregelung im Straßenverlauf und bessere Verständlichkeit
- Vermeidung der oben beschriebenen Gefahrensituationen und damit Erhöhung der Schulwegsicherheit

Gegen eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sprechen nach Einschätzung der **Abteilung Verkehrsplanung** die rechtlichen Aspekte der StVO (§ 45 Abs. 9 StVO).

Hinsichtlich der gewünschten Querungshilfe für Fußgänger Höhe Loheweg wurde durch die **Verkehrsplanung** in einem ersten Schritt die generelle Notwendigkeit einer Überquerungsanlage laut den RAST anhand der Grafik für Einsatzbereiche von Überquerungsanlagen überprüft. Dabei wurde von folgenden Ausgangsdaten ausgegangen:

- Etwa 24 Fußgänger in der maßgeblichen Spitzenstunde (Zählung vom 17.9.15)
- Verkehrsmengen im Gesamtquerschnitt während der Spitzenstunde von 254 Kfz.
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Aus der als Anlage 2 beigefügten Matrix geht hervor, dass anhand der o. g. Kriterien keine Maßnahmen erforderlich sind und ein FGÜ nicht empfohlen werden kann. Auf Grund der schlechten Sicht- sowie der beengten Platzverhältnisse wäre ein FGÜ im näheren Umfeld der Einmündung Loheweg nur schlecht realisierbar. In beigefügter Darstellung (Anlage 3) wird deutlich, dass aufgrund der Lage der Haltestellen der FGÜ in diesem Bereich nicht sinnvoll bzw. sicher angeordnet werden kann. Das Vorbeifahren an haltenden Bussen müsste baulich verhindert werden. Ebenfalls verdecken wartende Busse die Sichtfelder auf querende Fußgänger. Bei Prüfung der Sichtdreiecke wurde von der **Abteilung Verkehrsplanung** weiterhin festgestellt, dass bereits die laut den Richtlinien für die Errichtung von Fußgängerüberwegen geforderte generelle Erkennbarkeit des FGÜ für Kfz. (ab 100 Meter Entfernung) nicht gewährleistet werden kann.

Resümee

Eine durchgängige Reduzierung auf 30 km/h kann nach Straßenrecht nicht ohne zwingenden Grund veranlasst werden, zumal der Straßenzug Naturbadstraße als Kreisstraße für den überörtlichen Verkehr vorgesehen ist und ein entsprechender Verkehrsfluss gewährleistet sein muss. Mit den bereits vorhandenen Beschränkungen hat die Verkehrsbehörde ihren Ermessensspielraum im Hinblick auf die "besonderen Verhältnisse" im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO schon sehr großzügig ausgelegt. Die rechtlichen Voraussetzungen, die eine durchgängige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Naturbadstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Dechsendorf rechtfertigen würden, liegen nach Einschätzung der Verwaltung und der Polizei nicht vor. Zudem belegen die Messungen der Verkehrswacht sowie der Abteilung Verkehrsplanung, dass die Fahrzeugführer die Geschwindigkeiten durchaus an die bestehenden Verkehrsverhältnisse anpassen.

Auf Grund der von der Verkehrsplanung beobachteten Gefahrensituationen im Zusammenhang mit haltenden Bussen hat die Verkehrsbehörde das Blinken an der dortigen Bushaltestelle für Busse angeordnet. Das Blinken der sich der Bushaltestelle nähernden bzw. wartenden Busse hat zur Folge, dass anfährende Busse mit Warnblinklicht nicht überholt werden dürfen sowie eine Vorbeifahrt an wartenden Bussen nur in Schritttempo zulässig ist.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) setzt die Anordnung eines Fußgängerüberweges u. a. voraus, dass der Fußgängerüberweg gut erkennbar ist und die Verkehrsmengen (Fußgänger- bzw. Kfz.-Aufkommen) bestimmte Werte erreichen. Mit nur 24 Fußgängern in der maßgeblichen Spitzenstunde wird der erforderliche Wert von mindestens 50 Querungen bei Weitem nicht erreicht. Zudem sind die Sichtverhältnisse teilweise stark eingeschränkt, so dass die Einrichtung eines FGÜ auf Grund der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht umgesetzt werden kann.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Naturbadstraße auf durchgehend Tempo 30 zu ändern.

Dem Antrag wird mit **14 : 0 Stimmen (UVPA)** und **9 : 0 Stimmen (UVPB)** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nummer 132/2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Naturbadstraße auf durchgehend Tempo 30 zu ändern.

Dem Antrag wird mit **14 : 0 Stimmen (UVPA)** und **9 : 0 Stimmen (UVPB)** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nummer 132/2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 22

32-1/030/2015

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 73 auf 80 km/h in Höhe des Ortsteils Erlangen-Eltersdorf; Antrag der SPD-Fraktion Nummer 250/2014 vom 21.10.2014

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A 73

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortführung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf der A 73 bis nach Erlangen-Eltersdorf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die SPD Fraktion beantragt mit Schreiben vom 21.10.2014, dass der Erlanger Stadtrat die Forderung des Ortsbeirats Eltersdorf auf Einführung eines Tempolimits auf 80 km/h auf der A 73 in Höhe des Ortsteils Eltersdorf unterstützt und der Oberbürgermeister sich beim Innenminister für dieses Tempolimit einsetzt. Begründet wird der Antrag mit der hohen Lärmbelastung der Einwohner des Ortsteils Eltersdorf (vgl. Anlage).

Für die Anordnung bzw. Ausführung der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 73 ist die Autobahndirektion Nordbayern zuständig. Die rechtliche Situation zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen stellt sich nach Auskunft der Autobahndirektion wie folgt dar:

"Derzeit ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A 73 in Höhe des Ortsteils Eltersdorf ganztags auf 100 km/h beschränkt. Die von der A 73 ausgehenden und auf Eltersdorf einwirkenden Lärmemissionen wurden zuletzt im Dezember 2012 berechnet. Wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, wurden dabei die Werte aus der letzten offiziellen Straßenverkehrszählung (SVZ) 2010 zugrunde gelegt. Hieraus ergab sich, dass die gewünschte Beschränkung auf 80 km/h während der Nachtstunden lediglich eine Pegelminderung von maximal 0,7 dB(A) bewirken würde. Da nach allgemein gültiger wissenschaftlicher Erkenntnis eine Lärmreduzierung für das menschliche Ohr aber erst ab einer Pegeldifferenz von 3 dB(A) wahrnehmbar ist, war damals festzustellen, dass ein Tempolimit von 80 km/h keine geeignete Maßnahme ist, um die Verkehrslärsituation für die Bewohner von Eltersdorf zu verbessern. Das Verkehrsaufkommen auf der A 73 weist seither im Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen und der Autobahnausfahrt Nürnberg/Fürth keine erkennbare Steigerung auf, so dass das damalige Ergebnis nach wie vor Gültigkeit hat. Eine endgültige Auswertung kann erst mit dem Ergebnis der Straßenverkehrszählung 2015 getroffen werden. Die Autobahndirektion weist darauf hin, dass es nach aktueller Rechtslage derzeit nicht möglich ist, für

den Streckenabschnitt im Bereich des Ortsteils Eltersdorf aus Gründen des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h anzuordnen."

Auf Grund der o. g. Einschätzung der Autobahndirektion, dass es nach der aktuellen Rechtslage derzeit nicht möglich ist, im Bereich des Ortsteils Eltersdorf aus Gründen des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h anzuordnen, hat sich Oberbürgermeister Dr. Janik mit Schreiben vom 19.1.2015 an den Bayerischen Innenminister gewendet und für eine Verlängerung der bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h bis zur Autobahnausfahrt Erlangen-Eltersdorf eingesetzt. Dabei wurde in der Begründung der zwingenden Notwendigkeit dieser Beschränkung ausschließlich auf Verkehrssicherheitsaspekte abgestellt.

Mit Schreiben vom 12.11.2015 teilt nun der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Folgendes mit:

"Der Abstand zwischen der Ein- und Ausfahrt im Streckenabschnitt AK Fürth/Erlangen und AS Erlangen-Eltersdorf ist zwar geradlinig und übersichtlich trassiert, die Distanz zum AK Fürth/Erlangen ist mit ca. 800 m aber relativ kurz bemessen.

Nach Beobachtungen der Autobahndirektion Nordbayern kommt es im Einfahrbereich des Autobahnkreuzes (AK) Fürth/Erlangen und im weiteren Verlauf bis zur AS Erlangen-Eltersdorf zwischen den von der A 3 her kommenden und den auf die A 73 in Fahrtrichtung Nürnberg wechselnden Verkehrsteilnehmern immer wieder zu Konflikten. Die führt zunehmend zu Kleinunfällen.

Die Zahl der polizeilich registrierten schweren Verkehrsunfälle zeigt in den letzten Jahren noch keine Auffälligkeit, da die Unfallrate der Unfälle mit Personen- und schwerem Sachschaden $UR_{(P+S)}$ stets im Bereich des nordbayerischen Mittelwertes lag. Im Jahr 2014 war aber ein deutlicher Anstieg der sonstigen Sachschadensunfälle (sogenannte Kleinunfälle) von acht im Jahre 2013 auf 29 zu verzeichnen.

Insbesondere die Differenzgeschwindigkeiten zwischen dem auf dem Einfädelungstreifen befindlichen Verkehr und dem deutlich schnelleren auf der durchgehenden Fahrbahn führen zu einem inhomogenen Verkehrsablauf und damit häufiger zu Verkehrsgefährdungen. In der Gegenrichtung wechseln ebenfalls viele Verkehrsteilnehmer am AK Fürth/Erlangen von der A 73 auf die A 3 mit den zuvor beschriebenen Störungen.

Nach eingehender Prüfung der besonderen Situation ist es zielführend, aus Gründen der Ordnung des Verkehrs und damit zur besseren Harmonisierung des Verkehrsflusses in der Verflechtung zwischen dem AK Fürth/Erlangen und der AS Erlangen-Eltersdorf die derzeit in Erlangen bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf ganztags 80 km/h bis zur AS Erlangen-Eltersdorf auszuweiten.

Diese Maßnahme ist bis zu einem Umbau des Autobahnkreuzes, dessen Vorplanungen bereits laufen, befristet. Durch den Umbau und die einhergehende Ertüchtigung des Ein- und Ausfahrbereiches wird erfahrungsgemäß die oben geschilderte Situation deutlich entschärft, weshalb eine Neubewertung im Sinne des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich sein wird. Insofern gilt auch hier, wie für das gesamte Ordnungsrecht, dass dynamische Entwicklungen auch dynamisch begleitet werden müssen.

Nebenbei wird ein erfreulicher Effekt für die Bewohner des Ortsteils Eltersdorf sein, dass beim Bau oder bei wesentlichen Änderungen von öffentlichen Straßen auch bauliche Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden sind. Bei reinen Wohngebieten sind Maßnahmen zu prüfen, wenn die Lärmwerte von 59 dB(A) am Tag und von 49 dB(A) in der Nacht

überschritten werden. Somit wird es für die Anwohner entlang der Autobahn nochmals zu deutlichen Verbesserungen im Zuge des Umbaus kommen."

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Brock bittet nach der Einführung von Tempo 80 auf der A73 Ortsteil Eltersdorf um eine Lärmmessung. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nummer 250/2015 vom 21.10.2014 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Brock bittet nach der Einführung von Tempo 80 auf der A73 Ortsteil Eltersdorf um eine Lärmmessung. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nummer 250/2015 vom 21.10.2014 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 23

32-1/026/2015

**Unterbindung des Durchgangsverkehrs in der Friedhofstraße;
Antrag aus der Bürgerversammlung im Stadtteil Erlangen-Bruck am 6.10.2015**

In der Bürgerversammlung für den Stadtteil Erlangen-Bruck am 6.10.2015 wurde beantragt, den Durchgangsverkehr in der Friedhofstraße zu unterbinden. Begründet wurde der Antrag mit Zunahme des Durchgangsverkehrs. Der Antrag wurde mit Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger angenommen.

Bereits im Jahr 2009 und zuletzt in 2014 hat sich die Verwaltung im Zuge eines Fraktionsantrags mit dieser Thematik befasst. Die für die Sitzung am 1.4.2014 vorbereitete Beschlussvorlage wurde auf Wunsch der Ausschussmitglieder nur als Einbringung behandelt. Eine erneute Behandlung sollte Anfang 2015 erfolgen, hat sich aber auf Grund des Ablaufs der Legislaturperiode erledigt.

Sachverhalt

Gegenwärtig ist die Durchfahrt von der Tennenloher Straße über Garten- und Friedhofstraße zur Fürther Straße und umgekehrt für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme des Anliegerverkehrs per Beschilderung (Verkehrszeichen 260 StVO) untersagt.

Um beurteilen zu können, inwieweit sich die Situation zu 2009 bzw. 2014 verändert hat, wurden die Polizei sowie die städtischen Fachdienststellen erneut um Stellungnahmen gebeten. Die Einschätzung der Dienststellen stellt sich wie folgt dar:

Auf Grund der Klage aus der Bürgerversammlung darüber, dass das bestehende Durchfahrtsverbot missachtet wird, führte die **Polizei** stichprobenartige Überwachungsmaßnahmen mit folgenden Ergebnissen durch:

- Dienstag 13.10.2015 von 7:45 - 8:15 Uhr

Während der Überwachungszeit passierten lediglich 10 Fahrzeuge die Kontrollstelle. In allen Fällen brachten Eltern ihre Kinder zur Sandbergschule und nutzten dazu die Parkflächen am Brucker Friedhof.

- Donnerstag 22.10.2015 von 7:30 - 8:10 Uhr

Während der gesamten Überwachungszeit wurden insgesamt lediglich 14 Fahrzeuge registriert. In allen Fällen brachten Eltern ihre Kinder zur Sandbergschule und nutzten dazu die Parkflächen am Brucker Friedhof.

Auf Grund der dokumentierten Feststellungen kommt die Polizei zum Ergebnis, dass die Friedhofstraße nicht als Abkürzungsstrecke benutzt wird bzw. Schleichverkehr im betreffenden Bereich nicht stattfindet.

Die **Abteilung Verkehrsplanung** hat in den letzten Jahren verschieden 24-Stunden-Zählungen durchgeführt. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- Zählung am 22.9.2009 insgesamt 459 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
- Zählung am 15.1.2014 insgesamt 447 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
- Zählung am 6.10.2015 insgesamt 445 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden

Die Ergebnisse der Zählungen belegen, dass die Friedhofstraße keine attraktive Umfahrung der Lichtsignalanlage Fürther Straße/Felix-Klein-Straße darstellt.

Die im Zuge der Zählungen ermittelten Werte sind für Anliegerstraße als unproblematisch einzustufen. Für die **Abteilung Verkehrsplanung** untermauern diese Zahlen die Einschätzung, dass keine Durchfahrtsperre notwendig ist.

Das **Straßenverkehrsamt** teilt uneingeschränkt die Einschätzung der Polizei sowie der Abteilung Verkehrsplanung und weist zudem darauf hin, dass der Anteil am Durchgangsverkehr wegen der unattraktiven und schmalen Streckenführung als relativ gering einzuschätzen ist. Folgende Gründe sprechen zusätzlich gegen eine Sperrung mittels Pfostensetzung:

- Negative Auswirkungen auf die Schulwegsicherheit, da erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich der Einmündung Felix-Klein-Straße/Friedhofstraße vorhanden wäre
- Verstärkte Belastung der Anwohner in der Friedhofstraße durch Mehrverkehr
- Schlechte Erreichbarkeit des Brucker Friedhofs bei Beerdigungen mit Umwegfahrten
- Umwegfahrten für die Friedhofbesucher aus Bruck
- Umwegfahrten für die dortigen Anwohner/Anlieger
- Signalwirkung für andere Bereiche mit ähnlich geringem Verkehrsaufkommen

Resümee

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die in der Bürgerversammlung geschilderte Erhöhung des Durchgangsverkehrs ein subjektives Empfinden darstellt. Nachdem das Verkehrsaufkommen im Jahr 2009, 2014 und 2015 mit jeweils ca. 450 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in etwa gleich ist, kann die erbetene bauliche Sperre nicht befürwortet werden. Informativ wird darauf hingewiesen, dass nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen in Wohnstraßen Verkehrsstärken bis zu 400 Kraftfahrzeuge pro **Stunde** zulässig sind. Auch die anderen Gründe sprechen eindeutig gegen eine Sperre mittels Pfostensetzung.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die bauliche Unterbindung des Durchgangsverkehrs in der Friedhofstraße ist nicht zu veranlassen. Der Antrag aus der Bürgerversammlung im Stadtteil Erlangen-Bruck vom 6.10.2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die bauliche Unterbindung des Durchgangsverkehrs in der Friedhofstraße ist nicht zu veranlassen. Der Antrag aus der Bürgerversammlung im Stadtteil Erlangen-Bruck vom 6.10.2015 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 24

32-1/029/2015

**Antrag aus der Bürgerversammlung für den Stadtteil Erlangen Bruck am 6.10.2015;
Unterbindung des Park- und Rangierverkehrs auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg
am südlichen Ende der Straße Ebereschenweg mittels Pfostenstellung**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der Bahngleise.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Pfostenstellung als bauliche Sperre

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zuge der Bürgerversammlung für den Stadtteil Erlangen-Bruck wurde darüber berichtet, dass der gemeinsame Geh- und Radweg am südlichen Ende der Straße Ebereschenweg entlang der Bahngleise häufig rechtswidrig mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. beparkt wird. Der Antrag, die Zufahrtsmöglichkeit mittels Pfostenstellung baulich zu unterbinden, wurde mit Mehrheit angenommen.

Bereits in der Vergangenheit haben sich die Verwaltung und die Polizei mit dieser Thematik befasst und die Örtlichkeit wiederholt überprüft. Auf Grund einer intensiven Überwachung und Rücksprachen mit den falsch parkenden Fahrzeugführern durch die Polizei hat sich damals die Situation erheblich entspannt. Parkende Fahrzeuge waren praktisch nicht mehr festzustellen, so dass zum damaligen Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen waren.

Im Vorfeld aber auch aus Anlass des Antrags aus der Bürgerversammlung wurde die Örtlichkeit von der Polizei erneut mehrmals überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass immer mehr Fahrzeuge - Baufahrzeuge der naheliegenden Großbaustelle und PKW - auf dem Geh-/Radweg und im unbefestigten Bereich entlang der Bahnlinie rechtswidrig abgestellt werden. Auf Grund der negativen Entwicklung erachten die Polizei und Verwaltung den Einbau von Absperrpfosten nach beiliegendem Plan der Abteilung Verkehrsplanung (vgl. Anlage) als sinnvoll und erforderlich an, um Gefährdungen bzw. Behinderungen des Rad- und Fußgängerverkehrs nachhaltig zu unterbinden. Sollte die Maßnahme wider Erwarten zu keiner Verbesserung der Situation führen, weil der gemeinsame Geh-/Radweg vom Birkenweg aus befahren würde, wären zusätzliche Pfosten auch am Birkenweg einzubauen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- können aus dem Amtsbudget des Tiefbauamtes für den laufenden Unterhalt verwendet werden.
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Park- und Rangierverkehr auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg am südlichen Ende des Ebereschenweges ist mittels Pfostenstellung zu unterbinden.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung für den Stadtteil Erlangen-Bruck ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Park- und Rangierverkehr auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg am südlichen Ende des Ebereschenweges ist mittels Pfostenstellung zu unterbinden.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung für den Stadtteil Erlangen-Bruck ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 25

VI/047/2015

"Stadtlabor" - organisatorischen und finanzielle Umsetzung; Fraktionsantrag Nr. 112/2014 der CSU-Fraktion

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Fraktionsantrag Nr. 112/2014 beantragt die CSU-Fraktion, dass die Stadt Erlangen den Vorschlag des Erlanger Architektenforum aufgreift, das die Gründung einer Denkfabrik namens "Stadtlabor" plant und in der die Öffentlichkeit von Anfang an in den Diskurs mit einbezogen werden soll. Die Verwaltung soll geeignete Maßnahmen zur organisatorischen und finanziellen Umsetzung prüfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Weiterentwicklung der Werner-von-Siemens-Straße und der Immobilie rund um den Um- und Wegzug von Siemens zum Siemens Campus wurde per Stadtratsbeschluss in die Erlangen AG verwiesen. Im Rahmen einer Sitzung der Erlangen AG wurde das Projekt in der damaligen Konstellation mit Zurückhaltung aufgenommen und an die Verwaltung zurück verwiesen.

Diese hat zum einen eine Projektentwicklung aufgesetzt, die zusammen mit den Immobilieneigentümern ein Konzept entwickelt, wie die Immobilien weiter vermarktet werden können.

Derzeit ist man in der Findungsphase der Projektbeteiligungen. Es ist ein gemeinsamer Auftritt auf der Expo oder auch gemeinsame Vermarktungsstrategien gedacht. Zum anderen wird dieses Projekt im Rahmen der Zukunftsstadt in den jeweiligen Arbeitsgruppen und Ausschüssen diskutiert. In diesem Rahmen kann auch das Stadtlabor eingebunden werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 112/2014 der CSU-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 112/2014 der CSU-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 26

613/060/2015

erlanger linke-Fraktionsantrag 080/2015 - Ampelschaltung der Kreuzung Werner-von-Siemens-/Brahmsstraße gefährdet Radfahrer

Sachbericht

Im Fraktionsantrag (Anlage 1) wird beantragt, dass die Ampelschaltung so umgestellt wird, dass sie die allgemeine Erwartung „Wenn die Ampel GRÜN wird habe ich freie Fahrt und der querende Verkehr muss warten“ erfüllt. Da dies entsprechend der gültigen Rechtsprechung und einschlägigen Richtlinien bereits erfüllt ist sind keine signaltechnischen Maßnahmen angezeigt.

Erläuterung

Die im Antrag genannte vermeintlich „gefährliche Phase“, welche zu einem Konflikt zwischen Radfahrern auf der Werner-von-Siemens-Straße in östliche Richtung und Radfahrern auf der Achse Brahmsstraße - Schuhstraße führen soll (siehe Anlage 2: Fahrlinien A und B), wird tatsächlich geschaltet. Die Furten über die Werner-von-Siemens-Straße und Brahmsstraße zeigen in Phase 3 gleichzeitig GRÜN (siehe Anlage 3). Dies ist jedoch konform mit der *RiLSA (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für Lichtsignalanlagen. Köln 2010, Ausgabe 2015)*. Die Furten sind nicht feindlich zueinander, sodass eine gleichzeitige Freigabe erfolgen kann.

Bei der im Antrag geäußerten Einschätzung scheint ein Irrtum bezüglich der Bedeutung des grünen Signalbildes der Furten vorzuliegen. Furten sind zur Absicherung des Fußgängers / Radfahrers beim Überqueren der Fahrbahnen eingerichtet. GRÜN am Fußgängersignal bedeutet, dass die *die Furt kreuzenden feindlichen Ströme auf der Fahrbahn (Querverkehr)* ROT haben und man (nur diesen) gegenüber in den Grenzen der StVO bevorrechtigt ist. Nach dem Überqueren der Fahrbahn und dem Verlassen der Furt verlässt man den „signalgesicherten Bereich“ und befindet sich wieder auf einer Mischfläche mit anderen Verkehrsteilnehmern (z.B. auch Fußgängern). Hier kann man auf kreuzende Radfahrer treffen. Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Tatsächliches Verbesserungspotential

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass am Knotenpunkt aber tatsächlich folgende Konfliktpotentiale vorhanden sind/waren (Anlage 2):

a) Fahrlinie B räumt / Fahrlinie E fährt ein

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten liegt der Schnittpunkt dieser beiden Fahrlinien noch knapp im Fahrbahnbereich und damit knapp innerhalb des signalisierten Bereiches. Durch gleichzeitiges GRÜN beider Furten ergab sich eine gefährliche gemeinsame Ankunft auf der Konfliktfläche. Aufgrund dessen ist die Verwaltung bereits vor einigen Jahren tätig geworden. Die bis dahin gleichzeitige Freigabe dieser beiden Furten wurde mittels einer „virtuellen Zwischenzeit“ unterbunden. Damit wurde der Konflikt für Radfahrer der Beziehung „B/E“ entschärft.

b) Fahrlinie B räumt / Fahrlinie C wartet auf GRÜN

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten versperrten wartende Radfahrer in Ost-West-Richtung („C“) den von Süden kommenden, räumenden Radfahrern („B“) den Weg. Rein rechtlich liegt die Konfliktfläche bereits außerhalb des signalisierten Bereiches oben auf dem Gehweg. Jedoch ist hier die „Begegnungsfläche“ zum Ausweichen viel zu klein und nicht im Sinne eines flüssigen Radverkehrs ausgebildet. Signaltechnische Maßnahmen können diesen Aspekt nicht entschärfen. Eine Markierungslösung, um den wartenden Radfahrern eine Position hinter dem

Schnittpunkt vorzugeben, löst die Sache nur bedingt und wird in der Praxis eher nicht angenommen. Zur Verbesserung müsste dieser Bereich umgebaut werden.

c) Fahrlinie D fährt ein / Fahrlinie E fährt ein

Aufgrund der Ausweisung als Zweirichtungsradweg entsteht folgender Konflikt: „D“ sieht vielleicht schon in Annäherung, dass die Furt über die Werner-von-Siemens-Straße GRÜN zeigt, fährt darauf zu und beachtet nicht, dass er auf „E“ von rechts achten muss.

Fazit

Bei Radverkehrsführungen auf Bordsteinradwegen entstehen gerade aus den Punkten b) und c) auch an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet Probleme. Nicht nur deshalb plädieren ADFC, UDV sowie die Gremien der einschlägigen Planungsrichtlinien, für den Radverkehr im Seitenbereich von Knotenpunkten ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen. Am Knotenpunkt Werner-von-Siemens-Straße / Schuhstraße wäre die Querungssituation für Radfahrer im nord-östlichen Quadranten zwar verbesserungswürdig, dazu müsste jedoch ein kompletter Umbau dieses Bereiches mit hohem finanziellem und planerischem Aufwand erfolgen. Lt. Aussage der Polizei ereigneten sich in den Jahren 2010 bis 2015 am Knotenpunkt drei Unfälle mit Radfahrern. Im ersten Fall wurde der Unfall durch einen Rotlichtverstoß eines Kfz verursacht. Im zweiten Fall wurde der Unfall durch einen Rotlichtverstoß eines Radfahrers verursacht. Im dritten Fall wurde der Unfall durch einen Radfahrer verursacht, welcher den Radweg in entgegengesetzter Richtung befahren hatte. Die Steuerung der LSA hatte somit keinerlei Relevanz. Daher sieht die Verwaltung vorerst keinen weiteren Handlungsbedarf. Das Unfallgeschehen wird im Zuge der Unfallkommission weiter beobachtet.

Anmerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass GRÜN lt. § 37 StVO wie im Fraktionsantrag vermutet keineswegs bedeutet, dass ungehindert in einen Knotenpunkt einfahren werden kann. Ebenfalls nicht, dass man „freie Fahrt“ hat (z.B. hebt GRÜN nicht § 9 StVO aus, denn Abbieger haben u.a. entgegenkommende Ströme und parallele Fußgänger/Radfahrer durchzulassen).

Zu den im Fraktionsantrag genannten „nicht unerheblichen Geschwindigkeiten ... angesichts der heutigen technischen Ausstattung (E-Bikes)“ sei ebenfalls auf die StVO verwiesen. Auch die auf dem Radweg erlaubten Pedelecs müssen mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden, so dass stets noch angehalten werden kann.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dees bittet, die Schaltung der Ampel, welche die Brahmstraße quert für Fußgänger und Radfahrer „rot“ zu schalten, wenn die Querung Werner-von-Siemens-Straße für Fußgänger und Radfahrer „grün“ ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 080/2015 der erlanger linke-Fraktion ist abschließend behandelt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dees bittet, die Schaltung der Ampel, welche die Brahmstraße quert für Fußgänger und Radfahrer „rot“ zu schalten, wenn die Querung Werner-von-Siemens-Straße für Fußgänger und Radfahrer „grün“ ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 080/2015 der erlanger linke-Fraktion ist abschließend behandelt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 27

613/066/2015

Verbesserung der Verkehrserschließung in Tennenlohe: Kreuzung Wetterkreuz/ Sebastianstraße/ B4; SPD-Fraktionsantrag 086/2015 vom 19.05.2015

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verkehrssituation im Gewerbegebiet Tennenlohe und an der signalisierten Kreuzung Wetterkreuz/ Sebastianstraße/ B4 soll verbessert werden. Im SPD-Fraktionsantrag (s. Anlage) wird eine zusätzliche Rechtsabbiegespur vom Wetterkreuz Richtung Nürnberg gefordert.

Die Schaffung eines zusätzlichen Abbiegefahrstreifens im Knotenarm Wetterkreuz würde zu einer stellenweisen Verbesserung der Verkehrssituation beitragen und die derzeitigen Stauerscheinungen in den Spitzenstunden in dieser Fahrbeziehung reduzieren.

2. Programme / Produkte /Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für eine umfassende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Kreuzung in allen Knotenarmen ist jedoch ein grundlegender Umbau der Kreuzung Wetterkreuz/ Sebastianstraße/ B4 erforderlich.

Dieser grundlegende Kreuzungsumbau könnte langfristig zusammen mit der Realisierung der Stadt-Umland-Bahn (StUB) erfolgen, da für die StUB ohnehin Umbauten in diesem Bereich erforderlich sind.

Gemäß Standardisierter Bewertung verläuft die geplante StUB-Trasse über die Kreuzung und über diesen Abschnitt der Straße Wetterkreuz. Bei einer Anpassung der Kreuzung ist daher auf eine StUB-konforme Planung zu achten. Eine Konkretisierung der Planungen zur StUB im Abschnitt Stadtgrenze bis Südkreuzung soll mit Gründung des Zweckverbandes am 01.01.2016 in die Wege geleitet werden.

Aktuell werden außerdem Vorbereitende Untersuchungen im Gewerbegebiet Tennenlohe durchgeführt, um die Voraussetzungen zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs zu prüfen. Ein wesentlicher Teil des Untersuchungsbedarfs ist die Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Orientierung im Gewerbegebiet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zusammenhang mit den Planungen „StuB“ und den Vorbereitenden Untersuchungen zur Gesamtmaßnahme „Gewerbegebiet Tennenlohe“ sollen ein verkehrliches Gesamtkonzept

entwickelt und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Gewerbegebiet Tennenlohe und an der signalisierten Kreuzung Wetterkreuz/ Sebastianstraße/ B4 bestimmt werden.

Eine Umsetzung nicht abgestimmter Einzelmaßnahmen könnte zu unnötigem Mehrfachumbau der Kreuzung in einem überschaubaren Zeitraum führen.

Nach Vorliegen ausgereifter Planungen zur StUB-Führung mit Kreuzungsumbau am Wetterkreuz kann geprüft werden, ob eine vorgezogene Realisierung des Kreuzungsumbaus vor der StUB möglich ist.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden aktuell nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schaffung eines zusätzlichen Abbiegefahrstreifens in der Straße Wetterkreuz im Zusammenhang mit den Planungen „Stadt-Umland-Bahn“ (StUB) und den Vorbereitenden Untersuchungen zur Gesamtmaßnahme „Gewerbegebiet Tennenlohe“ zu prüfen.

Der SPD-Fraktionsantrag 086/2015 vom 19.05.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schaffung eines zusätzlichen Abbiegefahrstreifens in der Straße Wetterkreuz im Zusammenhang mit den Planungen „Stadt-Umland-Bahn“ (StUB) und den Vorbereitenden Untersuchungen zur Gesamtmaßnahme „Gewerbegebiet Tennenlohe“ zu prüfen.

Der SPD-Fraktionsantrag 086/2015 vom 19.05.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 28

611/087/2015

**Geplante Errichtung eines Fachmarktzentrums "AischPark Center" in Höchststadt a. d. Aisch (Landkreis Erlangen-Höchststadt); Einleitung eines Raumordnungsverfahrens
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Negative städtebauliche, verkehrliche, umweltrelevante und einzelhandelsrelevante Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll eine Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens „Fachmarktzentrum AischPark Center in Höchststadt a. d. Aisch“ abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Vorhaben

Das Vorhaben „Fachmarktzentrum AischPark Center“ liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Höchststadt a. d. Aisch im Landkreis Erlangen-Höchststadt (siehe Anlage 1).

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch befindet sich nord-westlich von Erlangen, gehört zur Planungsregion Nürnberg und wird gemäß Regionalplan als „Mögliches Mittelzentrum“ eingestuft. Im Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP) wurden die möglichen Mittelzentren und Mittelzentren des LEP 2006 in der Stufe der Mittelzentren zusammengeführt.

Die Entfernungen zu den nächsten Mittelzentren Herzogenaurach, Forchheim und Neustadt a. d. Aisch betragen Luftlinie ca. 16 bzw. 20 km, die zum nächsten Oberzentrum Erlangen etwa 20 km.

Die potentielle Fläche für das Fachmarktzentrum ist im kommunalen Flächennutzungs- und Landschaftsplan derzeit als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Gelände wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Firma „AischPark Center GmbH“ plant auf einer Fläche östlich des Umspannwerkes und südlich des Kieferndorfer Weges (siehe Anlage 2) ein Fachmarktzentrum mit zahlreichen Sortimenten darunter Lebensmittel, Mode, Elektro und Garten. Die Lage der einzelnen Nutzungseinheiten zueinander ergibt einen Hofbereich, der den Parkplatz für die Gesamtmaßnahme aufnimmt (siehe Anlage 3).

Das Gebiet wird über den Kieferndorfer Weg erschlossen und verfügt über eine direkte Anbindung durch bestehende Ortsstraßen an die Autobahnanschlussstelle Höchststadt-Ost. Aus westlicher Richtung würde die Zufahrt durch das Stadtzentrum und Wohngebiete erfolgen.

In Summe ist eine Gesamtnutzfläche von 18.470 m² geplant. Die detaillierte Aufstellung der Verkaufsflächen (VK) bzw. Nutzflächen, aufgeschlüsselt nach innenstadtrelevanten und nichtinnenstadtrelevanten sowie sonstigen Nutzungen, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Innenstadtrelevante Einzelhandelsnutzungen	
• Lebensmittel / Getränke	3.050 m ²

• Schuhe	570 m ²
• Koffer / Schmuck / Geschenkartikel	965 m ²
• Mode	4.770 m ²
• Heimtextilien / Möbel / Gardinen / Kurzwaren / Bettwaren	1.075 m ²
• Apotheke / Hörgeräte	270 m ²
• Sportfachmarkt	650 m ²
• Elektrofachmarkt	1.100 m ²
• Drogerie	700 m ²
Zwischensumme VK innerstadtrelevanter Nutzungen	13.150 m ²
Nicht innenstadtrelevante Einzelhandelsnutzung	
• Gartenfachmarkt	3.000 m ²
Sonstige Nutzungen	
• Friseur	80 m ²
• Fitness	950 m ²
• Gastronomie	1.290 m ²
Gesamtnutzfläche	18.470 m ²

3.2 Verfahren

Das geplante Vorhaben stellt gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme dar, für die von der Regierung von Mittelfranken ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Somit ist dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet.

Die Auslegung der Planunterlagen fand bei der Stadt Erlangen vom 26.10.2015 bis 23.11.2015 statt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich über „Die Amtlichen Seiten – Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen“ vom 22. Oktober 2015. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet eingestellt. Äußerungen konnten bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken abgegeben werden.

Sofern im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens dem Vorhaben keine landes- und regionalplanerische Ziele entgegenstehen, ist von der Stadt Höchststadt a. d. Aisch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes vorgesehen. Die Größe und der Umfang des Einzelhandelsgroßprojektes bedingt die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes“ nach § 11 BauGB mit der Zweckbestimmung „Fachmarktzentrum“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Flächennutzungs- und Landschaftsplan partiell geändert werden.

3.3 Stellungnahme der Verwaltung

Die bisher bekannten Daten lassen leider keine differenzierte Abschätzung der Auswirkungen des geplanten Fachmarktzentums auf den Erlanger Einzelhandel zu.

Mit dem derzeitigen Informationsstand ist aus Sicht der Stadt Erlangen das Projekt „AischPark Center“ aufgrund der folgenden Punkte abzulehnen:

Standort

Gemäß LEP sind Einzelhandelsgroßprojekte nur in Zentralen Orten zulässig. Die Stadt erfüllt als Mittelzentrum diese Vorgabe dem Grundsatz nach. Zur Festlegung der zulässigen raumverträglichen Größenordnung (Verkaufsfläche) wird das vorliegende Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Lage

Das Vorhaben ist nicht städtebaulich integriert. Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Dies trifft nicht zu und wird von der Stadt Erlangen insbesondere hinsichtlich der großen Verkaufsfläche und des großen Anteils an innenstadtrelevanten Sortimenten sehr kritisch gesehen.

Auch die im LEP vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in städtebaulichen Randlagen, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, findet hier aufgrund des breiten Warenangebots keine Anwendung.

Sortimente

Das geplante Vorhaben umfasst insgesamt 13.150 m² innenstadtrelevante Sortimente. Überwiegend handelt es sich um Textilien. Bedenklich sind insbesondere großflächige Anbieter wie H&M (1.700 m² Verkaufsfläche) und ein „Modemarkt Multisortimenter“ mit 1.200 m² Verkaufsfläche. Dies ist nach Auffassung der Stadt Erlangen weder an dem geplanten Standort auf der „Grünen Wiese“ noch in dieser Größenordnung passend.

Größe des Vorhabens

Mit insgesamt 18.470 m² Nutzfläche würde das geplante Fachmarktzentrum fast die Größe der Erlanger Arcaden erreichen. Dies dürfte für die Stadt Höchststadt a. d. Aisch und ihren Einzugsbereich zu groß sein. Leider liegen hierzu keine detaillierten Daten vor. Der unter 5.3 des Erläuterungsberichtes genannte Einzugsbereich von 560.000 Einwohnern bei einem PKW-Fahrradius von 15 Minuten erscheint sehr hoch und wäre detaillierter nachzuweisen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen gibt zum Raumordnungsverfahren „Fachmarktzentrum AischPark Center in Höchststadt a. d. Aisch“ die Stellungnahme gemäß Punkt 3.3 ab.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen gibt zum Raumordnungsverfahren „Fachmarktzentrum AischPark Center in Höchststadt a. d. Aisch“ die Stellungnahme gemäß Punkt 3.3 ab.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 29

611/089/2015

5. Deckblatt zum Bebauungsplan F 217 - Nahversorgungszentrum Frauenaaurach - hier: Aufstellungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Firma merkur-projektentwicklung UG hat am 08.10.2015 einen Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung eines Ladens/Drogeriemarkts in eine Spielhalle auf dem Grundstück Sylvaniastraße 14 in Frauenaaurach eingereicht.

Das Gebäude befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. F 217 mit 4. Deckblatt und ist Bestandteil des Nahversorgungszentrums Frauenaaurach. Die angestrebte Nutzung als Spielhalle widerspricht dem vom Erlanger Stadtrat am 23.07.2015 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept, welches Vergnügungsstätten in diesem Bereich ausschließt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts und der damit verbundenen Abwehrmöglichkeit des Ansiedlungsvorhabens, da dieses einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwider laufen würde.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. F 217 südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 209/18, 209/8, 209/7 – Gemarkung Frauenaaurach –. Er hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Das seit dem 29.01.2015 rechtsverbindliche 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 enthält für die Art der Nutzung die Festsetzung Gewerbegebiet. Demnach können Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden.

d) Rahmenbedingungen

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Stadt Erlangen beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Das Nahversorgungszentrum Frauenaarach ist demnach nicht als Toleranzgebiet für Vergnügungsstätten definiert.

e) Städtebauliche Ziele

Ziel ist der Schutz des zentralen Versorgungsbereichs an der Sylvaniastraße zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Frauenaaracher Bürger.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Gebiet steht einem attraktiven Nahversorgungszentrum entgegen. Einem drohenden „Trading-Down“-Effekt, Imageverlust und Verdrängung von Einzelhandelsbetrieben soll entgegengewirkt und das Vergnügungsstättenkonzept umgesetzt werden.

Mit dem 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 sollen daher Vergnügungsstätten im Gebiet ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den westlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zugelassen werden kann (siehe Anlage 2).

Die Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenentwicklung der Gebäude sollen unverändert bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Nahversorgungszentrum Frauenaarach – der Stadt Erlangen. Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbeschluss bildet die Voraussetzung für die Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung wie der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB oder dem Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB: Nach der erfolgten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt soll das Bauvorhaben durch Amt 63 zurückgestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Bebauungsplans durch das 5. Deckblatt für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. F 217 nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da sich die Änderungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird abgesehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Frauenaarach Süd-West – der Stadt Erlangen ist für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 209/18, 209/8, 209/7 – Gemarkung Frauenaarach – durch das 5. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird abgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Frauenaarach Süd-West – der Stadt Erlangen ist für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 209/18, 209/8, 209/7 – Gemarkung Frauenaarach – durch das 5. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird abgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 30

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Anfragen öffentlich:

1. Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, wie die Antwort zu dem SPD-Fraktionsantrag vor über einem Jahr bezüglich „Hundekot“ lautet. Die Verwaltung sagt eine Antwort zu.
2. Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, wie die Antwort zu dem SPD-Fraktionsantrag lautet in welchem Spiegel für LKW-Fahrer beantragt wurden, um Radfahrer im sogenannten „toten Winkel“ besser sehen können und wie der weitere Plan für zusätzliche Tests aussieht. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.
3. Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, was aus der geplanten Änderung der Naturschutzverordnung durch die Regierung von Mittelfranken für das Naturschutzgebiet Brucker Lache wurde. Laut Bericht und Bildern von der Universität wurden Waldarbeiten trotz feuchtem, weichem Boden erledigt und zum anderen hauptsächlich große Fichten entnommen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.
4. Herr Stadtrat Volleth fragt an, ob die Ampelschaltung am „Martin-Luther-Platz“ noch von der Zeit der Baustelle geschaltet ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Anfragen öffentlich:

1. Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, wie die Antwort zu dem SPD-Fraktionsantrag vor über einem Jahr bezüglich „Hundekot“ lautet. Die Verwaltung sagt eine Antwort zu.
2. Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, wie die Antwort zu dem SPD-Fraktionsantrag lautet in welchem Spiegel für LKW-Fahrer beantragt wurden, um Radfahrer im sogenannten „toten Winkel“ besser sehen können und wie der weitere Plan für zusätzliche Tests aussieht. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.
3. Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, was aus der geplanten Änderung der Naturschutzverordnung durch die Regierung von Mittelfranken für das Naturschutzgebiet Brucker Lache wurde. Laut Bericht und Bildern von der Universität wurden Waldarbeiten trotz feuchtem, weichem Boden erledigt und zum anderen hauptsächlich große Fichten entnommen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.
4. Herr Stadtrat Volleth fragt an, ob die Ampelschaltung am „Martin-Luther-Platz“ noch von der Zeit der Baustelle geschaltet ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Sitzungsende

am 01.12.2015, 20:05 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der /die vertretende Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Lender-Cassens

Der / die Schriftführer/in:

.....
Schriefer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: